

# Genehmigungsbescheid

Genehmigung nach § 4 Bundes-  
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)



**SACHSEN-ANHALT**

Landesverwaltungsamt

für die Errichtung und den Betrieb  
einer Anlage zur Herstellung von  
Farbstoffen und Pigmenten

am Standort Bitterfeld-Wolfen

für die Firma

OSC OrganoSpezialChemie GmbH Bitterfeld  
ChemiePark Areal A  
Sensientstraße 3  
06766 Bitterfeld-Wolfen

vom 03.12.2025

Az.: 402.3.3-44008/23/44

Anlagen-Nr.: 7980

## Inhaltsverzeichnis

I	Entscheidung .....	4
II	Antragsunterlagen.....	5
III	Nebenbestimmungen .....	5
1	<b>Allgemeines</b> .....	5
2	<b>Baurechtliche Nebenbestimmungen</b> .....	6
3	<b>Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen</b> .....	7
4	<b>Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen</b> .....	9
5	<b>Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen</b> .....	13
6	<b>Wasserrechtliche Nebenbestimmungen</b> .....	17
7	<b>Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen</b> .....	17
8	<b>Betriebseinstellung</b> .....	18
IV	Begründung.....	19
1	<b>Antragsgegenstand</b> .....	19
2	<b>Genehmigungsverfahren</b> .....	19
2.1	<b>Öffentlichkeitsbeteiligung</b> .....	20
2.2	<b>Umweltverträglichkeitsprüfung</b> .....	21
2.3	<b>Ausgangszustandsbericht</b> .....	26
3	<b>Entscheidung</b> .....	27
4	<b>Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen</b> .....	27
4.1	<b>Allgemeine Nebenbestimmungen</b> .....	27
4.2	<b>Bauplanungsrecht</b> .....	27
4.3	<b>Bauordnungsrecht und Brandschutz</b> .....	30
4.4	<b>Immissionsschutz</b> .....	30
4.5	<b>Arbeitsschutzrechtliche Zulässigkeit</b> .....	34
4.6	<b>Abfallrechtliche Zulässigkeit</b> .....	35
4.7	<b>Bodenschutzrechtliche Zulässigkeit</b> .....	35
4.8	<b>Naturschutzrechtliche Zulässigkeit</b> .....	36
4.9	<b>Wasserschutzrechtliche Zulässigkeit</b> .....	37
4.10	<b>Gesundheit</b> .....	37
4.11	<b>Denkmalschutz</b> .....	38
4.12	<b>Betriebseinstellung</b> .....	38
5	<b>Kosten</b> .....	38
6	<b>Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)</b> .....	38
V	Hinweise .....	39
1	<b>Allgemeines</b> .....	39
2	<b>Bauordnung und Bauplanung</b> .....	40
3	<b>Brand- und Katastrophenschutz</b> .....	40
4	<b>Immissionsschutz</b> .....	41
5	<b>Arbeitsschutz</b> .....	42
6	<b>Abfallrecht</b> .....	42
7	<b>Wasserschutz</b> .....	43
8	<b>Zuständigkeiten</b> .....	44

---

VI	Rechtsbehelfsbelehrung .....	45
<b>ANLAGE 1</b>	<b>Antragsunterlagen</b> .....	46
<b>ANLAGE 2</b>	<b>Rechtsquellen</b> .....	53



## I Entscheidung

### Genehmigung nach § 4 BImSchG

- 1 Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 10 des BImSchG i. V. m. der Nr. 4.1.10 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) wird auf Antrag der Firma

**OSC OrganoSpezialChemie GmbH Bitterfeld**  
**ChemiePark Areal A**  
**Sensientstraße 3**  
**06766 Bitterfeld-Wolfen**

vom 24.07.2023 (Posteingang Landesverwaltungsamt 25.07.2023) unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden und unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer

#### **Anlage zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten**

bestehend aus den folgenden Betriebseinheiten:

<b>BE 01</b>	<b>Produktion</b>
<b>BE 01.1</b>	<b>Mischen</b>
<b>BE 01.2</b>	<b>Reaktionsverfahren</b>
<b>BE 02</b>	<b>Forschung</b>
<b>BE 03</b>	<b>Lager</b>
<b>BE 04</b>	<b>Versand</b>

auf den Grundstücken in 06766 Bitterfeld-Wolfen

Gemarkung:	<b>Wolfen</b>
Flur:	<b>18,</b>
Flurstück(e):	<b>44,</b>
Flur:	<b>22,</b>
Flurstück(e):	<b>2/61, 1/99</b>

erteilt.

- 2 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III dieses Bescheides gebunden.

- 3 Die Genehmigung wird nach § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen erteilt, deren Notwendigkeit sich aus den fortzuführen erforderlichen bauaufsichtlichen Prüfungen des Brandschutznachweises ergeben.
- 4 Mit der Genehmigung wird gem. § 13 BImSchG die Genehmigung zur Nutzungsänderung der bestehenden Gebäude i. S. v. § 71 i. V. m. § 58 Abs. 1 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) erteilt.
- 5 Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides gegenüber dem Antragsteller mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird.
- 6 Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

## II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

## III Nebenbestimmungen

### 1 Allgemeines

- 1.1 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original des bestandskräftigen Bescheides, eine Kopie oder der Bescheid in elektronischer Form ist am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Der Termin der vorgesehenen Inbetriebnahme der neu errichteten Anlage gem. vorliegender Genehmigung ist der zuständigen Überwachungsbehörde für Immissionsschutz mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
- 1.4 Den zuständigen Überwachungsbehörden ist zu den üblichen Geschäftszeiten der Zutritt zur Anlage zu gewähren und Einsicht in die Unterlagen zu gestatten.
- 1.5 Über Betriebsanweisungen sind geeignete Maßnahmen zum Umgang mit von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen, wie
  - Störungen und
  - das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen

festzulegen.

Das Personal ist darüber regelmäßig und nachweislich zu unterweisen.

- 1.6 Erforderliche Prüfungen an der Anlage i. S. d. Eigenüberwachung dürfen nur durch nachweislich befähigtes Personal durchgeführt werden.
- 1.7 Es ist ein Betriebstagebuch für die Anlage zu führen, in dem alle für den Betrieb wesentlichen Daten aufzuführen sind, das insbesondere Folgendes umfasst:
- Nachweis über die Art und Menge der in der Anlage eingesetzten Stoffe sowie Angaben zu Produktmengen,
  - Nachweise bzgl. interner und externer Qualitätskontrollen der eingesetzten Stoffe,
  - Nachweis über den Verbleib der in der Anlage anfallenden Abfälle,
  - Kontrolle und Wartung der Anlage.
- 1.8 Der Emissionsquellenplan ist stets auf dem aktuellen Stand zu halten und muss mindestens die nachfolgend genannten Informationen enthalten:
- Übersichtslageplan als grafische Darstellung der Emissionsquelle auf dem Anlagen-gelände,
  - Emissionsbegrenzungen,
  - Austrittshöhe über Grund,
  - Austrittsfläche,
  - Volumenstrom.

Der Emissionsquellenplan ist den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

- 1.9 Die in Abschnitt III Nr. 1 genannten Dokumentationen und Protokolle, die im Zuge von Wartungen/ Prüfungen erstellt worden sind, sind bezogen auf den jeweils letzten Eintrag, fünf Jahre aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

## **2 Baurechtliche Nebenbestimmungen**

- 2.1 Dem von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde beauftragten Prüfsingenieur für Brandschutz sind der Baubeginn, die Überwachungstermine und die beabsichtigte Nutzungsaufnahme rechtzeitig, jedoch spätestens sechs Wochen vorher anzuzeigen.

Um eine laufende Bauüberwachung und die Bauzustandsbesichtigung bis zur Fertigstellung zu ermöglichen ist der Prüfsingenieur rechtzeitig über den Baufortschritt zu informieren.

- 2.2 Bei der Bauzustandsbesichtigung, spätestens zum Abschluss der Bauüberwachung sind dem Prüfsingenieur für Brandschutz gem. § 80 Abs. 4 BauO LSA mindestens nachfolgende Unterlagen vorzulegen:
- Bestätigung des Bauleiters/ Fachbauleiters darüber, dass die Ausführung der Anlage entsprechend der erteilten Genehmigung einschließlich der darin enthaltenen Nebenbestimmungen und unter Beachtung aller maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Anforderungen erfolgt ist,
  - Fachunternehmererklärungen der beteiligten Firmen sowie (Fach-)Bauleitererklärung(en),

- Bescheinigung der Wirksamkeit und Betriebssicherheit der technischen Anlagen mit Bezug zum Brandschutz,
- Verwendbarkeitsnachweise einschließlich Übereinstimmungserklärungen für brandschutztechnisch relevante Bauteile und
- Prüfberichte zu Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme nach Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TANIVO)

Spätestens mit der Anzeige zur beabsichtigten Aufnahme der Nutzung nach § 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA sind diese Unterlagen abschließend im Rahmen der Dokumentation der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

- 2.3 Spätestens mit der Anzeige zur beabsichtigten Aufnahme der Nutzung nach § 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA ist der mängelfreie Abschlussbericht des mit der Bauüberwachung beauftragten Prüfsachverständigen für Brandschutz der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Anlage darf nicht in die Nutzung genommen werden, bevor der mängelfreie Abschlussbericht des Prüfsachverständigen erstellt und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorgelegt wurde.
- 2.4 Die grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 08/91 sind einzuhalten und umzusetzen. Insbesondere die östlich der Teilflächen festgesetzte straßenbegleitende Baumreihe ist anzupflanzen und dauerhaft zu pflegen.

### **3 Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

- 3.1 Der geprüfte Brandschutznachweis P210147ST.4751 vom 29.06.2023 inklusive der Nachreichungen/ Änderungen vom 23.02.2024 ist vollinhaltlich umzusetzen, sofern im Folgenden nicht anders bestimmt.
- 3.2 Während der Betriebszeit müssen Türen im Zuge der Rettungswege in Fluchrichtung mit einem Griff geöffnet werden können.
- 3.3 Die Rettungswege aus dem Produktionsgebäude sind sicherzustellen u. a. über tragbare Leitern der Feuerwehr. Ein Außenanlagenplan ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde und dem Prüfsachverständigen für Brandschutz im Rahmen der Bauüberwachung vorzulegen. Der Plan hat die erforderlichen Stellflächen für tragbare Leitern hinsichtlich der Lage, Größe und Beschaffenheit nachzuweisen.

Es ist auf Grundlage der DIN 14096 für das Objekt eine Brandschutzordnung zu erstellen. Teil A ist öffentlich auszulegen. Im Teil B sind die Besonderheiten des Hauses zu berücksichtigen.

Über den Inhalt der Brandschutzordnung ist das Personal regelmäßig zu belehren. Die Belehrung ist zu dokumentieren.

- 3.4 Der Feuerwehrplan ist für das Gesamtobjekt nach DIN 14095 zu erstellen bzw. zu aktualisieren und der zuständigen Brandschutzdienststelle zur Freigabe mind. 14 Tage vor Aufnahme der Nutzung vorzulegen.

Nach Freigabe und Bestätigung ist der Feuerwehrplan in ausreichender Anzahl (5-fach) sowie in digitaler Form zu übergeben.

Es ist sicherzustellen, dass der Plan jederzeit dem aktuellen Stand entspricht. Etwaige Änderungen sind der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Vorgaben für die Erstellung der Feuerwehrpläne im Landkreis Anhalt-Bitterfeld sind verbindlich und anzuwenden. Die „Hinweise zum Erstellen von Feuerwehrplänen“ sind auf der Internetseite des Landkreises Anhalt-Bitterfeld unter

<https://www.anhalt-bitterfeld.de/de/vorbeugender-brandschutz.html>

abrufbar.

3.5 Die örtliche Feuerwehr und die zuständige Brandschutzdienststelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld sind stets unverzüglich über alle baulichen und technischen Abweichungen/ Änderungen (auch Einlagerung von ggf. Gefahrstoffen inkl. der Zuarbeit aktueller Sicherheitsdatenblätter) zu informieren.

3.6 Alle Fenster, die auch als Rettungsfenster dienen, müssen die Anforderungen gem. § 36 Abs. 5 BauO LSA erfüllen. Die entsprechenden Fenster sind von innen als Rettungsausstieg mit einem Rettungszeichen gem. der Kategorie E017 der ISO 7010 dauerhaft zu kennzeichnen.

Die Anleiterstellen sind als Hinweis für die Feuerwehr von außen dauerhaft und gut sichtbar mit einem Hinweisschild DIN 4066 E2 zu kennzeichnen.

3.7 Es sind gem. den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ Feuerlöscher in ausreichender Anzahl zu installieren. Die Feuerlöscher sind gem. ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ zu kennzeichnen.

Die Feuerlöscher müssen gut sichtbar und leicht zugänglich angebracht werden.

Die Feuerlöscher sind in regelmäßigen Abständen (nicht mehr als 2 Jahre) auf ihre Einsatzfähigkeit nachweislich durch fachkundige Prüfer überprüfen zu lassen. Das Prüfergebnis kann in Form einer Prüfplakette erbracht werden.

3.8 Die Bedienstellen der Rauchabzugsanlagen sind gem. § 3 BauO LSA i. V. m. Nr. 5.7.4.4 Muster-Industriebau-Richtlinie (MindBauRL) mit dem Hinweisschild „Rauchabzug“ zu kennzeichnen.

3.9 Zu- und Abluftöffnungen sind von innen und außen sichtbar zu kennzeichnen.

3.10 Die Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR) ist als maßgebende technische Baubestimmung zu beachten.

3.11 Die Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie M-LüAR) ist als maßgebende technische Baubestimmung zu beachten.

## 4 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

### 4.1 Gebietsbezogener Immissionsschutz

4.1.1 Die Ableithöhe der Emissionsquelle EQ1 hat 14,3 m über Grund (GOK) zu betragen.

4.1.2 Die Abgase der Emissionsquelle EQ1 sind in 14,3 m Höhe GOK so in die Atmosphäre abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung und eine ausreichende Verdünnung möglich sind.

### 4.2 Anlagenbezogener Immissionsschutz –Maßnahmen zur Begrenzung der Emissionen

4.2.1 Die auftretenden Emissionen in den Betriebseinheiten Produktion BE 01 Produktion (BE 01.1 Mischen und BE 01.2 Reaktionsverfahren) und Forschung BE 02 sind über stationäre (Labor)Abzüge und schwenkbare, höhenverstellbare Absaugvorrichtungen der zentralen Absaugeinrichtung der Emissionsquelle EQ1 zuzuführen und über diese abzuleiten.

4.2.2 Im Abgas/ der Abluft der Emissionsquelle

Tabelle 1 Emissionsquelle

Quelle	Bezeichnung	Filter	Quellenhöhe [m]	Quellenflächen [m²]	Betriebseinheit
EQ1	Abluftkamin für Laborabzüge und Absaugschwenkarme, Behälter 50 l mit Rührwerk Behälter 1.000 l mit Rührwerk	Taschenfilter TK G4	14,3	0,0314	BE 01.2, BE 02  BE 01.1 (NE)  BE 01.1 (NE)

dürfen die Massenströme der folgenden Emissionsbegrenzungen (siehe Tabelle 2) nicht überschritten werden. Dies ist durch den Einsatz geeigneter Abgasreinigungstechniken/-systeme zu gewährleisten.

Tabelle 2 Emissionen

Emission	Maximal zulässige Massenkonzentration
Staubförmige Emissionen (auch periphere Anlagenteile, die nicht in eine zentrale Entstaubungsanlage eingebunden sind)	0,10 kg/h
Ammoniak (NH <sub>3</sub> )	0,05 kg/h
Gasförmige anorganische Chlorverbindungen,	angegeben als Chlorwasserstoff (HCl): 0,05 kg/h

Emission	Maximal zulässige Massenkonzentration
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid im Abgas,	angegeben als Stickstoffdioxid (NO <sub>2</sub> ): 1,25 kg/h
Organische Stoffe, ausgenommen staubförmig organische Stoffe,	angegeben als Gesamtkohlenstoff (C <sub>ges</sub> ): 0,10 kg/h

Innerhalb des Massenstroms für Gesamtkohlenstoff dürfen die in Klasse I eingeordneten organischen Stoffe, auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt den Massenstrom, angegeben als Masse der organischen Stoffe, nicht überschreiten:

Organische Stoffe der Klasse I 0,10 kg/h

- 4.2.3 Bei der Verwendung und Herstellung von akut toxisch klassifizierten organischen Stoffen der Kategorien Acute Tox. 1, 2 oder 3 mit den Gefahrenhinweisen H 300, H 301, H 310, H 311, H 330 oder H 331 - ausgenommen Stoffe oder Gemische, deren Einstufung in die Kategorie Acute Tox. 3 sich lediglich auf das Einatmen von Dämpfen beziehen - dürfen die Emissionen dieser Stoffe oder deren Folgeprodukte den Massenstrom von

0,05 kg/h

nicht überschreiten.

- 4.2.4 Der Einsatz und die Herstellung von karzinogenen (Carc.), keimzellmutagenen (Muta.) und reproduktionstoxischen (Repr.) 1A oder 1B Stoffen (Gefahrenhinweise H 340, H 350, H 350i, H 360, H 360D, H 360F, H 360Df, H 360Fd oder H360 FD) ist nicht zulässig.

- 4.2.5 Die Filter für die vorgesehene Abluftreinigung sind gem. den Herstellerangaben regelmäßig zu kontrollieren und zu warten. Ergebnisse der Kontrollen, Wartungen, Filterwechsel und Reparaturen sind im Betriebsbuch (Filterbuch) zu dokumentieren. Die festgelegten Aufzeichnungen sind zusammen mit den Herstellerzertifikaten mindestens fünf Jahre aufzubewahren und den für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

#### 4.3 Anlagenbezogener Immissionsschutz – Maßnahmen zur Minderung diffuser Emissionen

- 4.3.1 Bei der Verarbeitung, Förderung, Umfüllung oder Lagerung der in der Anlage gehandhabten flüssigen organischen Stoffe, die nachfolgende Kriterien erfüllen:

- a) haben bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr,
- b) enthalten einen Massengehalt von mehr als ein Prozent an Stoffen nach Nr. 5.2.5 Klasse I, Nr. 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nr. 5.2.7.1.3 der Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft),
- c) enthalten einen Massengehalt von mehr als 10 mg/kg an Stoffen nach Nr. 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nr. 5.2.7.1.2 der TA Luft oder
- d) enthalten Stoffe nach Nr. 5.2.7.2 der TA Luft, es sei denn, dass die Wirkung der unter Buchstaben b bis d genannten Stoffe nicht über die Gasphase vermittelt wird,

sind die nachfolgend genannten Maßnahmen gem. der Nebenbestimmungen in Abschnitt III Nr. 4.3.2 bis 4.3.5 zur Vermeidung und Verminderung von Emissionen zu treffen.

- 4.3.2 Es sind grundsätzlich geschlossene Apparate für die Verarbeitung von Stoffen zu verwenden. Sofern dies aus verfahrenstechnischen Gründen nicht möglich oder die Anwendung nicht verhältnismäßig ist, oder die Apparate geöffnet werden müssen, sind die Emissionen durch Unterdruckfahrweise zu vermindern oder zu erfassen und einem Gas-Sammelsystem oder einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen.
- 4.3.3 Bei der Abdichtung von Rührwerken sind Dichtungen mit geringen Leckverlusten einzusetzen. Bei der Verwendung einer doppeltwirkenden Gleitringdichtung oder von gleichwertig technisch dichten Systemen ist die Dichtheit des Sperrmediums durch geeignete Maßnahmen, wie Druck- oder Durchflussüberwachung, sicherzustellen.
- 4.3.4 Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperr- oder Regelorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten. Der Vorlauf muss bei der Probenahme entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden.
- 4.3.5 Es sind zur Lagerung von flüssigen organischen Stoffen geeignete, dichte Behältnisse zu verwenden.

#### 4.4 Anlagenbezogener Immissionsschutz – Maßnahmen zu den Emissionsbegrenzungen

- 4.4.1 Die zulässigen Massenströme von Luftverunreinigungen gem. der Nebenbestimmungen in Abschnitt III Nr. 4.2.2 und 4.2.3 gelten unter der Maßgabe, dass im Falle von Einzelmessungen jeder Messwert den festgelegten Emissionsmassenstrom nicht überschreitet.
- 4.4.2 Die vorstehenden Emissionsbegrenzungen gem. der Nebenbestimmungen in Abschnitt III Nr. 4.2.2 und 4.2.3 sind auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf zu beziehen.
- 4.4.3 Die Luftmenge, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt wird, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleibt bei der Bestimmung der Massenströme unberücksichtigt.

#### 4.5 Anlagenbezogener Immissionsschutz – Messung der Emissionen und Überwachung

- 4.5.1 Zur Feststellung der Einhaltung der Nebenbestimmung in Abschnitt III Nr. 4.2.2 und 4.2.3 festgelegten Emissionsbegrenzungen sind frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme der Anlage, eine Messung durch eine von der zuständigen Behörde eines Landes gem. § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen.

Die Messung ist wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen, gerechnet vom Zeitpunkt der Messung zur Abnahme.

- 4.5.2 Es ist an geeigneter Stelle ein Messplatz bzw. eine Probenahmestelle einzurichten zur Gewährleistung repräsentativer und messtechnisch einwandfreier Emissionsmessungen. Der Messplatz bzw. die Probenahmestelle muss entsprechend Nr. 5.3.1 der TA Luft ausreichend groß und leicht zugänglich sein sowie so beschaffen sein. Er ist so auszuwählen, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich ist.

Es sind die Empfehlungen der DIN EN 15259 „Luftbeschaffenheit-Messung von Emissionen aus stationären Quellen-Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht“ (Ausgabe Januar 2008) sowie die VDI-Richtlinie 2066, Blatt 1 „Messen von Partikeln – Staubmessung in strömenden Gasen – Gravimetrische Bestimmung der Staubbelastung“ (Ausgabe Mai 2021) zu beachten.

- 4.5.3 Es ist ein Messplan im Vorfeld der Messungen unter Beachtung der DIN EN 15259 zu erstellen. Mindestens 14 Tage vor Durchführung der Messungen ist der Messplan bei der zuständigen Überwachungsbehörde für Immissionsschutz und beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) einzureichen. Das gilt für die erstmaligen und wiederkehrenden Messungen sowie für Messungen nach wesentlichen Änderungen.

Die Emissionsmessungen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei vergleichbaren Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind.

Über Änderungen der Messtermine ist unverzüglich und rechtzeitig zu informieren, dass eine Teilnahme von Mitarbeitern der zuständigen Überwachungsbehörde für Immissionsschutz und des LAU möglich ist.

Für die Ermittlung der Emissionen ist eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen durchzuführen. Bei ungestörter Betriebsweise sind mit den höchsten Emissionen mindestens drei Einzelmessungen durchzuführen.

Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. In besonderen Fällen, z. B. niedrige Massenkonzentrationen im Abgas oder aus Gründen der Nachweispflichtigkeit, ist die Mittelungszeit entsprechend anzupassen. Abweichungen von der Regelmesszeit sind im Messbericht zu begründen.

Für die Emissionsmessungen sind Messverfahren in Übereinstimmung mit der Messaufgabe zu wählen. Es sind dem Stand der Messtechnik entsprechende Messverfahren und Messeinrichtungen einzusetzen. Die Probenahme hat entsprechend DIN EN 15259 zu erfolgen.

- 4.5.4 Sofern das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet, ist der Betrieb der Anlage immissionsschutzrechtlich nicht zu beanstanden
- 4.5.5 Es ist jeweils ein Bericht über die Ergebnisse der Einzelmessungen der betreffenden Emissionen erstellen zu lassen. Diese sind innerhalb von 12 Wochen nach Abschluss der Messungen bei der zuständigen Immissionsschutz-Überwachungsbehörde vorzulegen. Weiter ist jeweils eine Ausfertigung der Berichte innerhalb der o. g. Frist als druckfähige PDF-Datei an die E-Mail-Adresse des LAU

[poststelle@lau.mwu.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle@lau.mwu.sachsen-anhalt.de)

zu senden.

- 4.5.6 Der Messbericht soll dem Anhang A zur VDI 4220 Blatt 2 „Qualitätssicherung - Anforderungen an Stellen für die Ermittlung luftverunreinigender Stoffe an stationären Quellen und in der Außenluft - Anforderungen an Messberichte“ (Ausgabe November 2018) entsprechen und ist auf Grundlage des Mustermessberichts für Emissionsmessungen in der jeweils aktuellen Version anzufertigen. Es sind Angaben über die konkrete Messdurchführung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, aufzunehmen.

Der Mustermessbericht ist auf der Internetseite des LAU oder unter der folgenden Internetadresse abrufbar:

[https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/  
Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle](https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle)

- 4.5.7 Die Messergebnisse sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

## 5 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

### Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)

- 5.1 Gefahrenbereiche sind gegen unbefugtes Betreten zu sichern und gut sichtbar zu kennzeichnen.
- 5.2 Vor Aufnahme der Tätigkeiten in der Anlage ist eine Gefährdungsbeurteilung für die Beschäftigten durchzuführen.
- 5.3 Solange sich Beschäftigte und Dritte (Wartung/ Instandhaltungspersonal) in der Arbeitsstätte befinden, müssen sich Türen im Verlauf von Fluchtwegen oder Türen von Notausgängen von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen. Türen von Notausgängen müssen sich nach außen öffnen lassen.
- 5.4 Für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit der Beschäftigten ist die Arbeitsstätte/ der Tätigkeitsbereich mit einer angemessenen künstlichen Beleuchtung auszustatten. Die Beleuchtungseinrichtung ist so auszuwählen und anzuordnen, dass sich dadurch keine Unfall- und Gesundheitsgefahren ergeben können. Die Beleuchtungsanlage ist so zu installieren, dass in den genannten Bereichen mindestens folgende Beleuchtungsstärken erreicht werden:

Tabelle 3 Mindestbeleuchtungsstärken

Arbeitsstätte/ Tätigkeitsbereich	Mindestbeleuchtung
Pausenräume, Warteräume, Aufenthaltsräume	200 Lux
Waschräume, Bäder, Toiletten, Umkleieräume	200 Lux
Haustechnische Anlagen, Schaltgeräteräume	200 Lux
Steuerwarten, Kontrollräume, Schaltwarten	500 Lux

Arbeitsstätte/ Tätigkeitsbereich	Mindestbeleuchtung
Laboratorien, Messplätze	500 Lux
Werkstraßen mit Be- und Entladezone oder mit starkem Querverkehr und mit Geschwindigkeitsbegrenzung max. 30 km/h	10 Lux
Be- und Entladebereiche	50 Lux

- 5.5 Fluchtwege und Notausgänge müssen deutlich und dauerhaft gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung muss auch bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung sichtbar sein.
- 5.6 Die Oberflächen von Fußböden sind so zu gestalten, dass keine Rutsch- und/ oder Stolpergefahr besteht. Die Fußböden in der Arbeitsstätte müssen den geltenden Rutschbewertungsklassen gem. Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A1.5 „Fußböden“ entsprechen.
- 5.7 Zum Schutz von Beschäftigten gegen Abstürze oder vor der Gefahr von herabfallenden Gegenständen müssen diese Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen die Gefahr von Abstürzen und herabfallenden Gegenständen besteht, mit entsprechenden Schutzvorrichtungen versehen sein. Sofern aufgrund der Eigenart des Arbeitsplatzes oder der durchzuführenden Arbeiten Schutzvorrichtungen gegen Absturz nicht geeignet sind, muss der Betreiber der Anlage die Sicherheit der Beschäftigten durch andere wirksame Maßnahmen gewährleisten. Eine Absturzgefahr besteht ab einer Absturzhöhe von mehr 1 m.
- 5.8 Arbeitsplätze sind in der Arbeitsstätte so anzuordnen, dass die Beschäftigten
- diese sicher erreichen und verlassen können,
  - sich bei Gefahr schnell in Sicherheit bringen können,
  - durch benachbarte Arbeitsplätze, Transporte oder Einwirkungen von außerhalb nicht gefährdet werden.
- 5.9 Sicherheitseinrichtungen, insbesondere Sicherheitsbeleuchtung, Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen, Signalanlagen, Notaggregate und Notschalter sowie raumlufttechnische Anlagen sind durch den Betreiber der Anlage Instand zu halten und in regelmäßigen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.
- 5.10 Der Betreiber der Anlage hat Sorge dafür zu tragen, dass Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge ständig freigehalten werden und diese jederzeit benutzbar sind. Es sind Vorkehrungen durch den Betreiber der Anlage zu treffen, dass sich die Beschäftigten bei Gefahr unverzüglich in Sicherheit bringen und schnell gerettet werden können. Es ist durch den Betreiber der Anlage ein Flucht- und Rettungsplan aufzustellen, wenn Lage, Ausdehnung und Art der Benutzung der Arbeitsstätte dies erforderlich machen. Dieser Plan ist an geeigneten Stellen in der Arbeitsstätte auszulegen bzw. auszuhängen. In angemessenen Zeitabständen sind entsprechende Flucht- und Rettungsübungen entsprechend dem Plan durchzuführen.

- 5.11 Der Betreiber der Anlage hat Sorge dafür zu tragen, dass die Arbeitsstätten entsprechend den hygienischen Erfordernissen gereinigt werden. Verunreinigungen und Ablagerungen sind unverzüglich zu beseitigen, wenn diese zu Gefährdungen führen können.
- 5.12 Es ist in Toilettenräumen eine wirksame Lüftung zu gewährleisten. Sofern eine freie Lüftung (Fensterlüftung) nicht zu gewährleisten ist, sind Lüftungstechnische Anlagen so auszulegen, dass ein Abluftvolumenstrom von  $11 \text{ m}^3/(\text{h} \cdot \text{m}^2)$  erreicht wird.

Die Abluft aus Toilettenräumen darf nicht in andere Räume gelangen.

- 5.13 Die Einrichtung und der Betrieb von Pausenräumen und Pausenbereichen muss in einer der Sicherheit und der Gesundheit zuträglichen Umgebung erfolgen. Unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten ist ein Pausenraum oder Pausenbereich zur Verfügung zu stellen, wenn es aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich ist. Mögliche Gründe sind bspw.
- Überschreitung der Auslösewerte für Lärm oder Vibrationen (siehe Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV)).

Weiterhin müssen Pausenräume und Pausenbereiche frei von arbeitsbedingten Störungen (z. B. durch Produktionsabläufe, Publikumsverkehr, Telefonate) sein.

- 5.14 Der Betreiber der Anlage hat Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe zur Verfügung zu stellen. Diese sind regelmäßig auf ihre Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit zu prüfen.

#### Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

- 5.15 Es dürfen durch den Betreiber der Anlage nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung bzw. zur Verwendung bereitgestellt werden, die den für sie geltenden Rechtsvorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz entsprechen. Zu diesen Rechtsvorschriften gehören neben den Vorschriften der BetrSichV insbesondere Rechtsvorschriften, mit denen Gemeinschaftsrichtlinien in deutsches Recht umgesetzt wurden und die für die Arbeitsmittel zum Zeitpunkt der Bereitstellung auf dem Markt gelten. Arbeitsmittel, die der Betreiber der Anlage für eigene Zwecke selbst hergestellt hat, müssen den grundlegenden Sicherheitsanforderungen der anzuwendenden Gemeinschaftsrichtlinien entsprechen. Den formalen Anforderungen dieser Richtlinien brauchen sie nicht zu entsprechen, es sei denn, es ist in der jeweiligen Richtlinie ausdrücklich anders bestimmt.
- 5.16 Es dürfen den Beschäftigten nur solche Arbeitsmittel bereitgestellt werden, die für die gegebenen Bedingungen geeignet sind und bei deren bestimmungsgemäßer Benutzung die Sicherheit und der Gesundheitsschutz gewährleistet sind. Das umfasst insbesondere:
- Befehlseinrichtungen sind deutlich sichtbar, als solche identifizierbar;
  - Das Ingangsetzen eines Arbeitsmittels ist nur durch absichtliche Betätigung einer Befehlseinrichtung möglich;
  - Es ist mindestens eine Notbefehlseinrichtung am Arbeitsmittel vorhanden, mit der gefahrbringende Bewegungen oder Prozesse schnellstmöglich stillgesetzt werden können;

- Es sind Schutzeinrichtungen vorhanden, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder dies vor Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen;
- Die Arbeitsmittel werden in regelmäßigen, festzulegenden Prüfzyklen geprüft, um Schäden rechtzeitig zu erkennen und zu beheben.

Es muss für die Beschäftigten für Einstellungs- und Instandhaltungsarbeiten an Arbeitsmitteln ein sicherer Zugang zu allen hierfür notwendigen Stellen vorhanden sein. Ein gefahrloser Aufenthalt muss an diesen Stellen möglich sein.

- 5.17 Es sind durch den Betreiber der Anlage die Art und der Umfang von erforderlichen Prüfungen der Arbeitsmittel sowie die Fristen von wiederkehrenden Prüfungen zu ermitteln und festzulegen.

#### Gefahrstoffverordnung (GefahrstoffV)

- 5.18 Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 GefahrstoffV hat der Betreiber der Anlage erforderliche organisatorische und technische Schutzmaßnahmen vor Brand- und Explosionsgefährdungen entsprechend dem Stand der Technik, gem. § 11 GefahrstoffV und unter Berücksichtigung von Nr. 1 Anhang I GefahrstoffV festzulegen, zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten oder anderer Personen.

Arbeitsmittel, einschließlich Anlagen und Geräte, Schutzsysteme und dazugehörige Verbindungsvorrichtungen dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn aus der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung hervorgeht, dass diese in explosionsgefährdeten Bereichen sicher verwendet werden können. Das gilt auch für Arbeitsmittel und dazugehörige Verbindungsvorrichtungen, die nicht Geräte oder Schutzsysteme i. S. d. Richtlinie 2014/34/EU (ATEX-Richtlinie) sind, wenn ihre Verwendung in einer Einrichtung an sich eine potenzielle Zündquelle darstellt. Es sind erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, dass Verbindungsvorrichtungen nicht verwechselt werden können.

- 5.19 Es ist ein Explosionsschutzdokument zu erarbeiten.
- 5.20 Die arbeitsbereichs- und stoffbezogenen Betriebsanweisungen für den Umgang mit Gefahrstoffen sind für die Betriebszustände anzupassen. Die Beschäftigten, die mit Gefahrstoffen umgehen, müssen anhand der Betriebsanweisungen bezüglich der auftretenden Gefahren und zu den Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Die Unterweisung ist vor Aufnahme der Beschäftigung durchzuführen und danach mindestens jährlich arbeitsplatzbezogen durchzuführen. Sie muss für die Beschäftigten verständlich sein in Form und Sprache. Es sind Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung schriftlich festzuhalten. Das muss von den Unterwiesenen durch Unterschrift bestätigt werden.
- 5.21 Der Betreiber der Anlage hat zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Beschäftigten im Fall von Betriebsstörungen, Unfällen oder Notfällen rechtzeitig Notfallmaßnahmen festzulegen, die beim Eintreten eines derartigen Ereignisses zu ergreifen sind. Das umfasst auch die Bereitstellung angemessener Erste-Hilfe-Einrichtungen und die regelmäßige Durchführung von Sicherheitsübungen.
- 5.22 Durch den Betreiber der Anlage muss sichergestellt werden, dass

1. alle verwendeten Stoffe und Stoffgemische eindeutig identifizierbar sind,
2. alle gefährlichen Stoffe und Stoffgemische innerbetrieblich mit einer Kennzeichnung versehen sind, die ausreichende Informationen über das Gefahrenpotential und die Risiken bei der Handhabung und bzgl. der zu beachtenden Sicherheitsmaßnahmen enthält. Es ist vorzugsweise eine Kennzeichnung entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) zu wählen,
3. Apparaturen und Rohrleitungen so gekennzeichnet sind, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind.

5.23 Die Rohrleitungen müssen zu erwartenden mechanischen, chemischen und thermischen Beanspruchungen sicher genügen und dicht bleiben bei den für sie vorgesehenen Betriebsweisen. Sie müssen so verlegt und betrieben werden, dass Beschäftigte oder Dritte nicht gefährdet werden.

Zur Gewährleistung der Dichtheit, sollten für Rohrleitungen mit ätzenden Stoffen möglichst Flansche mit Nut und Feder, Vor- und Rücksprung oder mit vergleichbarer Konstruktion verwendet werden. Werden Normalflansche (Glattflansche) verwendet, müssen diese mit einem Spritzschutz bzw. Tropfschutz versehen werden.

5.24 Es sind betriebliche Regelungen und Anweisungen zu erlassen, in denen Maßnahmen zur betrieblichen Ordnung und Sicherheit sowie das Verhalten im Gefahrenfall festgehalten sind. Diese Regelungen und Anweisungen sind an geeigneter Stelle (z. B. Pausenraum, zentraler Informationspunkt) bekannt zu machen. Die Beschäftigten sind darüber vor Tätigkeitsbeginn und danach mindestens einmal jährlich zu unterweisen.

## 6 Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

### 6.1 Auflagen zur Abwasserbeseitigung:

6.1.1 Unbelastetes Niederschlagsabwasser ist getrennt vom Schmutzabwasser zu entsorgen.

6.1.2 Mit dem Kanalnetzbetreiber und dem jeweiligen Gewässerschutzbeauftragten sind die Übergabepunkte und Einleitbedingungen abzustimmen.

### 6.2 Auflagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

6.2.1 AwSV<sup>1</sup>-Anlagen der Gefährdungsstufe A sind vor Inbetriebnahme durch einen AwSV-Sachverständigen zu überprüfen.

6.2.2 AwSV-Anlagen der Gefährdungsstufe B sind wiederkehrend nach Inbetriebnahme alle fünf Jahre durch einen AwSV-Sachverständigen zu überprüfen.

## 7 Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Die Schutzmaßnahmen gem. „Gutachterliche Stellungnahme zum Verzicht auf einen Ausgangszustandsbericht für das Unternehmen OSC OrganoSpezialChemie GmbH Bitterfeld“ für den innerbetrieblichen Transport von Gefahrstoffen sind entsprechend anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen.

---

<sup>1</sup> Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

## 8 Betriebseinstellung

- 8.1 Wenn die Betreiberin beabsichtigt den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens 4 Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.
- 8.2 Die gem. § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:
- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
  - der Verbleib der dabei anfallenden Materialien bei Abbruch der Anlage,
  - bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
  - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
  - durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
  - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) sowie
  - bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
- 8.3 Vor der Betriebseinstellung der Anlage sind die Anlagenteile unter Beachtung rechtlicher Vorschriften vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.
- 8.4 Die noch vorhandenen Produkte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Abfälle sind primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten.
- 8.5 Im Falle einer Betriebseinstellung hat die Genehmigungsinhaberin sicherzustellen, dass Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Energieanlagen, Einrichtungen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen, Abwasserbehandlungsanlagen).
- 8.6 Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.
- 8.7 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Anlagengrundstück so lange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis keine Gefahren mehr von diesem ausgehen können.

## IV Begründung

### 1 Antragsgegenstand

Der aktuelle Standort der OSC OrganoSpezialChemie GmbH Bitterfeld liegt im Areal E des Chemieparks Bitterfeld-Wolfen, Niels-Bohr-Straße, Bau 9.64.0. Hier werden im Labor- bzw. Technikumsmaßstab im Auftrag nationaler und internationaler Kunden Farbstoffe durch chemische Synthese hergestellt. Es ist geplant die Tätigkeiten in die Sensientstraße 3, im Areal A des Chemieparks Bitterfeld-Wolfen, zu verlagern. Es handelt sich hierbei um Bestandsgebäude der ehemaligen Firma Sensient GmbH, die angemietet werden sollen für Produktion, Forschungslabor, Verpackungs- und Versandbereich sowie als Gefahrstofflager. Die vorhandenen Labortechnischen Einrichtungen der ehemaligen Sensient GmbH sollen von der OSC weiter genutzt werden.

Hierfür wurde am 24.07.2023 (PE LVwA 25.07.2023) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb beantragt.

### 2 Genehmigungsverfahren

Bei der geplanten Anlage handelt sich um eine Produktionsanlage zur chemischen Synthese von Farbstoffen und Zwischenprodukten, die weltweit in der medizinischen Forschung eingesetzt werden. Es handelt sich um eine Mehrzweck- und Vielstoffanlage gem. § 6 Abs. 2 BImSchG da verschiedene Synthesen durchgeführt werden können.

Bei den produzierten Farbstoffen handelt es sich um spezielle Substanzen aus der Klasse der Rhodamine, Fluoresceine und Cumarine. Diese Farbstoffe werden nicht kontinuierlich, sondern nach Bedarf im Chargenbetrieb in Kampagnen hergestellt.

Die Durchführung der Synthesen erfolgt in vergleichsweise kleinen Reaktionsgefäßen/ -apparaturen mit Volumen zwischen 0,1 bis 6 l (Labormaßstab). Zu den charakteristischen Reaktionstypen gehören folgende:

- Acylierung,
- Alkylierung,
- Grignard Reaktion,
- Halogenierung,
- Heterogene Katalyse,
- Nitrierung und
- Synthese von Heterocyclen.

Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen sind unter Nr. 4.1.10 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen. Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissionsschutzrecht (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (Anhang Nr. 1.1.1). Die Produktionsanlage hat eine Kapazität von 1.078 kg/Jahr. Gleichzeitig handelt es sich um eine Anlage nach Art. 10 der IE-Richtlinie.

Das Genehmigungsverfahren wurde ordnungsgemäß nach den §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Gem. § 10 Abs. 5 BImSchG erfolgte die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich vom Inhalt dieses Vorhabens berührt wird. Es werden folgende Behörden beteiligt:

- das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt:
  - Referat Immissionsschutz Genehmigung, Umweltverträglichkeitsprüfung,
  - Referat Immissionsschutz Überwachung, Gentechnik, Chemikaliensicherheit,
  - Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung,
- das Landesamt für Verbraucherschutz, zuständig für die Prüfung des Arbeitsschutzes und der technischen Anlagensicherheit,
- die Landesanstalt für Altlastenfreistellung,
- der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, als
  - untere Abfall- und Bodenschutzbehörde,
  - untere Bauaufsichtsbehörde,
  - untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
  - untere Gesundheitsschutzbehörde,
  - untere Naturschutzbehörde,
  - untere Verbraucherschutz- und Veterinärbehörde,
  - untere Wasserschutzbehörde,
- die Stadt Bitterfeld-Wolfen.

## 2.1 Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Vorhaben wurde gem. § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 15.08.2024 im Amtsblatt des Landesverwaltungsamts (Ausgabe 08/2024).

Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gem. § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 23.08.2024 bis einschließlich 23.09.2024 im Landesverwaltungsamt, sowie in der Stadt Bitterfeld-Wolfen aus.

Zusätzlich wurden die Dokumente digital im Zeitraum vom 23.08.2024 bis einschließlich 23.09.2024 auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt zugänglich gemacht.

Die Einwendungsfrist endete am 23.10.2024. Als Erörterungstermin war der 18.12.2024 vorgesehen.

Da gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben wurden, fand gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV der für den 23.09.2025 vorgesehene Erörterungstermin nicht statt. Die Veröffentlichung dieser Entscheidung erfolgte am 15.11.2024 im Amtsblatt des Landesverwaltungsamts (Ausgabe 11/2024).

## 2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung gem. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde festgestellt, dass das Vorhaben der OSC OrganoSpezialChemie GmbH Bitterfeld für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten am Standort Wolfen

### **nicht UVP pflichtig**

ist, da das Vorhaben aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Genehmigungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

#### Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Die geplante Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten stellt gem. § 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG ein Neuvorhaben dar.

Da die durch chemische Synthese gewonnenen Farbstoffe und Pigmenten mit dem Ziel der Vermarktung und dem Einsatz in der medizinischen Forschung hergestellt werden, entspricht das Vorhaben den Kriterien einer chemischen Umwandlung im industriellen Umfang. Es ist somit als Neuvorhaben unter die Nr. 4.2 der Anlage 1 UVPG einzuordnen. Danach ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 7 Abs. 1 durchzuführen.

Eine Kumulation mit weiteren Vorhaben i. S. des § 10 Abs. 4 UVPG liegt nicht vor.

#### Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die OSC OrganoSpezialChemie GmbH Bitterfeld beabsichtigt eine Verlagerung ihres Produktionsstandortes auf ein Gelände im Areal A des Chemieparks Bitterfeld-Wolfen. Dafür ist die Anmietung von drei bestehenden Gebäude 213, 217 und 218 am Standort in der Sensientstraße 3 und die Nutzung der dort bereits vorhandenen Infrastruktur, Anlagentechnik und labortechnischen Ausstattung vorgesehen. Für die künftige Produktion und Forschung soll das ehemalige Forschungslabor im Gebäude 217 genutzt werden. Es ist die Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten mittels chemischer Umwandlung bzw. Synthese im Labormaßstab, d. h. in Reaktionsgefäßen mit einer Größe von 0,1 bis 6 l, für die Anwendung in der medizinischen Forschung vorgesehen. Da mehrere Syntheseverfahren durchgeführt werden, stellt die Anlage eine Mehrzweck- und Vielstoffanlage i. S. d. § 6 Abs. 2 BImSchG dar. Weiter werden chargeweise Formulierungen bis zu einer Menge von 1.000 l angemischt.

Im ehemaligen Produktionsgebäude 218 soll die Transportlogistik, einschließlich Versand und Verpackung der Produkte sowie deren Zwischenlagerung bis zur Auslieferung erfolgen. Es ist vorgesehen, das bisherige Gefahrstofflager im Gebäude 213 zur Lagerung, Abfüllung und zum Umschlag der eingesetzten gefährlichen Stoffe zu nutzen. Hierfür soll die Lagerung der Gefahrstoffe innerhalb des Gebäudes in drei separate Lagerbereiche untergegliedert werden. Die Ausführung soll mit Gefahrstoffgeeigneten Lager- und Rückhaltevorrichtungen erfolgen.

Aufgrund der Vielzahl der gehandhabten Stoffe, die wassergefährdende Eigenschaften besitzen wird die Anlage gem. den Anforderungen der AwSV ausgelegt. Aufgrund der geringen Mengen von Stoffen mit einem entsprechenden Gefährdungspotenzial stellt die Anlage keinen Betriebsbereich im Sinne der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) dar.

### Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der Standort der geplanten Anlagen liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „BP Nr. 08/91 Areal A Chemiepark Bitterfeld-Wolfen“ in einem ausgewiesenen Industriegebiet. Das Areal A des Chemieparks liegt westlich des Zentrums von Bitterfeld-Wolfen. Das Gelände ist über das Straßennetz des Chemieparks an die rund 900 m östlich verlaufende Bundesstraße B 187 und die rund 1.200 m südlich gelegene B 183 angeschlossen.

Es handelt sich um das ehemalige Betriebsgelände der Sensient GmbH, das derzeit nicht genutzt wird und daher für das Vorhaben zur Verfügung steht.

Im Abstand von 120 bis 200 m befinden sich die Standorte verschiedener Unternehmen, mit weiteren genehmigungsbedürftigen Anlagen, u. a. die amynova polymers GmbH im Norden, die SYNTHON Chemicals GmbH & Co. KG im Osten, die IKA Innovative Kunststoffaufbereitung GmbH & Co. KG im Süden und die ORGANICA Feinchemie GmbH Wolfen im Westen.

Die nächstgelegenen Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung in der Ortslage Wolfen grenzen östlich und nordöstlich im Abstand von rund 450 m am Rande des Areal A an den Chemiepark an. In rund 650 m nördlich befinden sich in Wolfen-West weitere Wohngebiete sowie rund 1.700 m westlich bei Thalheim.

Die umliegenden Flächen am Rande des Chemieparks weisen keine besondere Nutzung auf und bestehen überwiegend aus Gras-, Ruderal- und kleinräumigen Gehölzflächen.

Es sind keine obertägigen Still- oder Fließgewässer im Umfeld vorhanden.

Im Umkreis von einem Kilometer um die Anlage sind keine Schutzgebiete gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erfassten Schutzgebiete, Bestandteile von Natur und Landschaft, einschließlich Biotope, sowie Risiko- und Überschwemmungsgebiete ausgewiesen. Nachweise bzgl. des Vorkommens gesetzlich geschützter Arten sind auf die Siedlungsbereiche von Bitterfeld-Wolfen im östlichen Untersuchungsgebiet beschränkt. Erfassungen im Zeitraum zwischen 2015 und 2021 weisen im Abstand von 500 bis 750 m zum Betriebsgelände auf die nach Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten des Heldbocks (*Cerambyx cerdo*) und der Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) hin.

### Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

Insgesamt ist nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen durch das geplante Vorhaben bezüglich der Schutzgüter -Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter- sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen diesen, zu rechnen.

– Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, sind nicht zu erwarten.

Es ist die geplante Errichtung der Anlage und Nutzung bereits vorhandener Gebäude und Infrastruktur am Standort vorgesehen, sodass während der Einrichtung der notwendigen Technologien im Innenbereich der Bestandsbebauung keine wesentlichen Umweltwirkungen im Umfeld zu erwarten sind.

### *Luftreinhaltung*

Die vorhandene Ausstattung wird für die zukünftigen betrieblichen Abläufe weiter genutzt und das Herstellungsverfahren wird im Forschungs- und Produktionsgebäude an die bestehende Abluftreinigung angebunden. Anfallende Abluft aus den Syntheseprozessen wird über ein Unterdruck-Abzugssystem abgesaugt, durch die vorhandene Abluftreinigung aufbereitet und über einen Kamin mit einer Höhe von 14,3 m gem. den Anforderungen der TA Luft in die Atmosphäre abgeleitet. Die Emissionsparameter für Anlagen zur Herstellung von organischen und anorganischen Farbstoffen erfüllen die Mindestanforderungen zur Ableitung von Abluft/-gas nach Nr. 5.4.4.1.10 a und b der TA Luft.

Es wurde, bezugnehmend auf die Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit nach Nr. 4.2.1 Tabelle 1 der TA Luft, anhand des vorliegenden Abluftvolumenstroms ermittelt, dass die Emissionsmassenströme für Gesamtstaub und Stickoxide die Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6.1.1 TA Luft unterschreiten. Die Ermittlung der betreffenden Immissionsgrößen ist nach 4.1 Buchstabe a) TA Luft nicht erforderlich, weil von diesen keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können.

Es werden durch den Anlagenbetrieb keine relevanten Geruchsemissionen freigesetzt. Geruchsintensive Stoffe werden in geschlossenen Systemen gelagert und gehandhabt sowie flüchtige Substanzen in der Produktion lediglich in geringen Mengen eingesetzt. Sonstige Emissionen wie Licht, Erschütterungen, etc. werden im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht im relevanten Maß hervorgerufen.

### *Geräusche*

Es ergeben sich Lärmquellen ausschließlich im Tageszeitraum montags bis freitags durch den Betrieb der eingehausten Abluftanlage, mit einem Schallpegel von rund 34 dB(A) laut Herstellerangaben, und aufgrund des anlagenbezogenen Lieferverkehrs stattfindender Lagerarbeiten. Der anlagenbezogene Lieferverkehr weist einen gebietstypischen Charakter auf, womit zu erwarten ist, dass die hervorgerufenen Schallemissionen den Festsetzungen des Bebauungsplans für den Standort mit Lage im eingeschränkten Industriegebiet entsprechen. Aufgrund der geringen Verarbeitungsmengen und des Abstands zu den nächsten Siedlungsbereichen ist von keiner maßgeblichen Zusatzbelastung durch Geräusche des anlagenbezogenen An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen auszugehen, die zusätzliche organisatorische oder technische Maßnahmen erforderlich machen.

- Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt werden durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen erwartet.

Der Vorhabenstandort liegt vollständig im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „BP Nr. 08/91 Areal A Chemiepark Bitterfeld-Wolfen“. Eingriffe, die sich auf den Naturraum oder die Landschaft auswirken, sind nach den Festsetzungen des Bebauungsplans geregelt und gem. § 18 Abs. 2 BNatSchG sind die §§ 14 bis 17 BNatSchG auf Vorhaben in Gebieten nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB) nicht anzuwenden. Es sind keine Eingriffe in Natur und Landschaft mit Umsetzung des Vorhabens vorgesehen, die Kompensationsmaßnahmen i. S. d. § 15 BNatSchG i. V. m. § 7 NatSchG LSA erfordern. Für das Vorhaben werden lediglich bereits bestehende Gebäude genutzt, die im Innenbereich den Anforderungen der zukünftigen Nutzung angepasst werden sollen.

Die maßgeblichen betrieblichen Abläufe finden innerhalb von geschlossenen Räumlichkeiten statt und entstehende Luftschadstoffe, die potenziell zu Beeinträchtigungen im umgebenen

Naturraum führen können, werden mittels vorhandener Abluftreinigung aufbereitet und über eine gefasste Emissionsquelle abgeleitet. Die Emissionskenngrößen entsprechen den Anforderungen zur Emissionsbegrenzung gem. TA Luft. Zudem werden die Bagatellmassenströme für Gesamtstaub und Stickoxide nach Nr. 4.6.1.1 Tabelle 7 TA Luft unterschritten, sodass keine schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage hervorgerufen werden.

Es sind im näheren Umfeld des Standortes und im betrachteten Beurteilungsgebiet keine Schutzgebiete sowie gesetzlich geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft vorhanden bzw. bekannt. Im Umkreis von 500 m um den Standort sind keine Vorkommen gesetzlich geschützter Arten bekannt. Es sind keine zusätzlichen Beeinträchtigungen von potenziell vorhandenen Vertretern gesetzlich geschützter Spezies zu erwarten, da keine maßgeblichen betrieblichen Abläufe mit Wirkung in den Außenbereich verglichen zum Bestand geplant sind.

– Schutzgüter Boden und Fläche

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Es sind keine zusätzlichen Eingriffe in den Boden oder eine Beanspruchung weiterer Flächen, einschließlich einer Bodenverdichtung und -versiegelung aufgrund der umfassenden Standorterschließung und der geplanten Nutzung bereits vorhandener Gebäude vorgesehen. Auf dem gesamten Gelände des Chemieparks existieren Altlasten und Kontaminationen in den verschiedenen Bodenhorizonten. Um zusätzliche potenzielle Einträge zu verhindern, erfolgt jegliche Lagerung und/ oder Handhabung von gefährlichen Stoffen, die geeignet sind, die Bodenfunktionen zu beeinträchtigen, auf medienbeständigen und dichten Oberflächen, die den Anforderungen der AwSV entsprechen.

– Schutzgut Wasser

Es werden keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch das Änderungsvorhaben erwartet.

Es sollen verschiedene Edukte und Produkte mit den Wassergefährdungsklassen (WGK) 1 bis 3 im geplanten Anlagenbetrieb gehandhabt und gelagert werden. Es stehen für die Lagerung in den drei Bereichen des Gefahrstofflagers im Bereich 1 Systemcontainer mit gültiger wasserrechtlicher Bauartzulassung und in den Bereichen 2 und 3 Safe-Systeme zur Verfügung. Medienbeständige Auffangwannen decken in allen drei Bereichen die jeweiligen Lager volumina ab. Darüber hinaus werden im Produktionsbereich vorhandene Intermediate Bulk Container (IBC) auf einer Denios-Auffangwanne aufgestellt, deren Rückhaltevermögen dem Volumen eines IBC entspricht. Im Laborbereich ist die Fläche zur Handhabung von wassergefährdenden Stoffen ebenfalls als Auffangraum ausgelegt. Das Gebäude ist zudem zusätzlich mit einem wasserundurchlässigen Stahlbetonfundament errichtet worden. Der Boden ist als durchgehend dichte Estrichschicht mit säurebeständigen Fliesen ausgelegt und abflusslos. Die produktionsbedingt anfallenden Abwässer werden in IBCs gesammelt und entsprechend den Anforderungen der AwSV fachgerecht entsorgt oder verwertet. Es ist keine Änderung hinsichtlich der Entwässerung und des Versickerungspotenzials für anfallendes nicht kontaminiertes Niederschlagswasser vorgesehen, da keine baulichen Veränderungen oder Versiegelungsmaßnahmen geplant sind. Eine Einleitungsgenehmigung für unbelastetes Niederschlagswasser in den Regenwasserkanal liegt vor.

Es sind weder im Umfeld der Anlage noch innerhalb des Beurteilungsgebietes Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete ausgewiesen. Oberflächengewässer, insbesondere Fließgewässer, die bei einem Stoffaustritt die Ausbreitung über das Gewässernetz begünstigen, sind im Areal des Chemieparks nicht vorhanden. Überschneidungen mit Überschwemmungsgebieten bzw.

im Hochwasserfall potenziell gefährdeten Zonen liegen nicht vor. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen ist im bestimmungsgemäßen Betrieb von keinen Beeinträchtigungen vom Oberflächen- oder Grundwasserkörper auszugehen.

– Schutzgut Luft und Klima

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sind über das beste Maß hinaus somit nicht zu erwarten.

In geringen Umfang werden, bei der Durchführung der chemischen Synthese- bzw. Umwandlungsprozesse im Labormaßstab, luftgetragene Schadstoffe erzeugt. Es finden in der Anlage keine betrieblichen Tätigkeiten nach Anhang 1 Teil 2 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) statt, durch die in besonderem Maße klimawirksame Gase (Treibhausgase) emittiert werden.

Die anfallenden Luftschadstoffe werden gesammelt und über eine vorhandene Emissionsquelle mittels Abluftreinigung in die Atmosphäre abgeleitet. Die emissionsseitigen Kenngrößen entsprechen den Anforderungen nach Nr. 5.4.4.1.10 a und b der TA Luft. Zudem werden die Bagatellmassenströme für Gesamtstaub und Stickoxide nach Nr. 4.6.1.1 Tabelle 7 TA Luft unterschritten, sodass von keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen auszugehen ist. Es werden keine zusätzlichen Strukturen errichtet oder sonstige bauliche Maßnahmen vorgenommen, die sich auf das lokale Wärmeaustauschvermögen, die bodennahen Windströmungen oder Frisch- und Kaltluftentstehungszonen auswirken.

– Schutzgut Landschaftsbild

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Das Anlagenareal liegt vollständig im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „BP Nr. 08/91 Areal A Chemiepark Bitterfeld-Wolfen“. Eingriffe, die sich auf den Naturraum oder die Landschaft auswirken, sind nach den Festsetzungen des Bebauungsplans geregelt und gem. § 18 Abs. 2 BNatSchG sind die §§ 14 bis 17 BNatSchG auf Vorhaben in Gebieten nach § 30 BauGB nicht anzuwenden. Es sind lediglich bauliche Anpassung für den Innenbereich vorgesehen, weil für den zukünftigen Anlagenbetrieb ausschließlich bestehende Gebäude und Strukturen genutzt werden sollen. Es werden keine zusätzlichen Objekte für die Realisierung des Vorhabens errichtet, die beeinträchtigend oder verändernd auf die umgebene Landschaft wirken.

– Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter werden nicht erwartet.

Es sind im Umfeld der Anlage einzelne Baudenkmale industrieller Standortgeschichte innerhalb des Chemieparks in Abständen von mehr als 120 m vorhanden. Hierzu zählen u. a. die Werkhalle der Begießerei I, das Verwaltungsgebäude der ehem. AGFA-Werke, das Kulturhaus sowie das Beamtenkasino der ehem. Filmfabrik. In den Siedlungsbereichen von Wolfen liegen nördlich und nordöstlich weitere kulturhistorisch bedeutsame Baudenkmale in Form der Feierhalle auf dem Neuen Friedhof und der Heilig-Kreuz-Kirche. Weiter sind großflächige Denkmalbereiche in Form von denkmalgeschützten Häuserzeilen und Wohnkolonien für die Werksangehörigen der ehem. AGFA-Werke östlich des Chemieparks vorhanden. Aufgrund der räumlichen Lage, der jeweiligen Abstände zu den nächstgelegenen denkmalgeschützten Objekten, dem geringen Umfang an Baumaßnahmen sowie der minimalen

Emissionscharakteristik der Anlage, sind keine Beeinträchtigungen des Erhaltungszustands der umliegenden Baudenkmale zu erwarten. Da keine Eingriffe in den Boden vorgesehen sind, ist nicht mit dem Auffinden sowie einer Beschädigung bzw. Zerstörung archäologisch bedeutensamer Objekte und Bodendenkmale zu rechnen. Sonstige bemerkenswerte Sachgüter die potenziell mit Umsetzung des Vorhabens beeinträchtigt werden können sind nicht bekannt.

– Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Da die relevanten wechselwirkenden Effekte bereits bei den Betrachtungen der Auswirkungen zu den einzelnen Schutzgütern berücksichtigt wurden, ist keine weitere vertiefende Betrachtung erforderlich. Mögliche Wechselwirkungen innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter haben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut ergeben, die mit Umsetzung des Vorhabens einhergehen.

#### Bekanntgabe Ergebnis UVP-Vorprüfung

Diese Feststellung und die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP- Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG werden gem. § 5 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes am 15.12.2023 (Ausgabe 12/2023). Außerdem erfolgte die öffentliche Bekanntgabe in der Stadt Bitterfeld-Wolfen auf ortsübliche Weise.

### **2.3 Ausgangszustandsbericht**

Die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts ist nicht erforderlich.

Bei der Anlage zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten handelt es sich auch um eine Anlage nach Art. 10 der IE-Richtlinie. Für derartige Anlagen ist gem. § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 1a BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand (AZB) gefordert, wenn relevante gefährliche Stoffe gem. § 3 Abs. 10 BImSchG verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und somit eine mögliche Verschmutzung des Bodens und Grundwassers durch den Betrieb der Anlage nicht ausgeschlossen werden kann.

Gem. dem Antrag auf Errichtung und Betrieb der Anlage zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten nach § 4 BImSchG werden entsprechende relevant gefährliche Stoffe (rgS) in der Anlage gehandhabt. Allerdings kann ein Übertritt dieser rgS in den Boden oder das Grundwasser auf Grund der baulichen und technologischen Gegebenheiten ausgeschlossen werden. Durch die Nachreichung „Gutachterliche Stellungnahme zum Verzicht auf einen Ausgangszustandsbericht für das Unternehmen OSC OrganoSpezialChemie GmbH Bitterfeld“, des Sachverständigen für AwSV-Anlagen der Betreuungsgesellschaft für Umweltfragen Dr. Poppe AG (BfU AG) wurde eine vertiefende Prüfung der Vorkehrungen der Antragstellerin im Umgang mit Gefahrstoffen durchgeführt. Der Sachverständige kommt zu dem Ergebnis, dass eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers während der gesamten Betriebsdauer aufgrund der tatsächlichen Umstände auszuschließen ist. Die Voraussetzungen für die Aussetzung der Ausgangszustandsberichts (AZB)-Pflicht wurden somit dargelegt und begründet.

Demnach ist unter Verweis auf § 10 Abs. 1a BImSchG die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts nicht erforderlich.

### **3 Entscheidung**

Dem vorliegenden Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten am Standort Wolfen wird stattgegeben.

Die Genehmigung wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III dieses Bescheides, die aufgrund des § 12 Abs. 1 BImSchG auferlegt werden konnten, sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i. V. m. § 4 BImSchG erfüllt sind. Die Nebenbestimmungen sind entsprechend der nach § 11 der 9. BImSchV zu beteiligenden Fachbehörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird, nach Sach- bzw. Fachgebieten aufgeführt.

Die Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten am Standort Wolfen wird unter dem Vorbehalt in Abschnitt I unter Nr. 3 erteilt, dass im Ergebnis der baurechtlichen Prüfung des Brandschutzes oder von der vorliegenden Entscheidung abweichende Anforderungen gestellt werden können. Mit Schreiben vom 14.10.2025 hat die Antragstellerin gem. § 12 Abs. 2a BImSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 BauO LSA dazu ihr Einverständnis erteilt. Bisher liegen keine Kenntnisse vor, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens in Frage stellen.

Gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG setzte die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für die Inbetriebnahme der geänderten Anlage, um sicher zu stellen, dass die Anlage bei ihrer geplanten Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung sind auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Die OSC OrganoSpezialChemie GmbH Bitterfeld hat mit ihrem Antrag vom 24.07.2023 Anlass zu dieser Entscheidung gegeben und hat somit die Kosten des Genehmigungsverfahrens zu tragen.

### **4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

#### **4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen**

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 1 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Maßnahmen im Rahmen der wesentlichen Änderung antragsgemäß durchgeführt werden, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

#### **4.2 Bauplanungsrecht**

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig.

Das Vorhaben umfasst die Nutzungsänderungen bestehender Gebäude, hier die eines Laborgebäudes zu einem Produktionsgebäude, eines Produktionsgebäudes zu einem Versandgebäude sowie die Nutzungsaufnahme eines bestehenden Gefahrstofflagers für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten. Das Vorhaben ist gem. § 30 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 31 Abs. 1 BauGB zulässig.

Es handelt sich bei dem Vorhaben um bauliche Anlagen i. S. v. § 2 Abs. 1 BauO LSA. Nutzungsänderungen stellen gleichzeitig Vorhaben i. S. v. § 29 Abs. 1 BauGB dar, daher bestimmt sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach den Bestimmungen der §§ 30 bis 37 BauGB unabhängig von den Bestimmungen des Bauordnungsrechts.

Gem. § 30 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Das Vorhaben soll im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 08/91 „Areal A Chemiepark Bitterfeld-Wolfen“ der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Wolfen, realisiert werden. Das Gebiet ist als eingeschränktes Industriegebiet (Gle) für die Teilgebiete (TG) 4 und TG 8 gem. § 1 Abs. 2 Nr. 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesen. Industriegebiete dienen gem. § 9 Abs. 1 BauNVO ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten nicht zulässig sind. Gem. § 9 Abs. 2 BauNVO sind Gewerbebetriebe aller Art im Industriegebiet allgemein zulässig.

Das geplante Produktionsgebäude und das Versandgebäude befinden sich im TG 4 und das Gefahrstofflager im TG 8.

#### Produktions- und Versandgebäude – Gle TG 4

Für die TG 4 wurde einschränkend festgesetzt, dass die Neuansiedlung von Betrieben und Anlagen unzulässig ist, die in den Abstandsklassen I bis IV der Abstandsliste des Erlasses „Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung unter Berücksichtigung des Immissionsschutzes (Abstandserlass)“ aufgeführt sind bzw. mit diesen Emissionsniveaus vergleichbar sind.

Gem. der Antragsunterlagen handelt es sich bei dem hier beantragten Vorhaben um eine Anlage, die in die Abstandsklasse IV des Abstandserlasses einzuordnen ist und damit zunächst den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 08/91 in Bezug auf die Art der baulichen Nutzung widerspricht.

Gem. der textlichen Festsetzung 1.1.2 des Bebauungsplans Nr. 08/91 i. V. m § 31 Abs. 1 BauGB können jedoch in allen Gle-TG (außer TG 2 und TG 3) ausnahmsweise Betriebe und Anlagen zugelassen werden, die der nächsthöheren Abstandsklasse zugeordnet sind.

Gem. § 66 Abs. 2 BauO LSA ist eine derartige Ausnahme gesondert schriftlich zu beantragen und zu begründen.

Gem. § 31 Abs. 1 BauGB können Ausnahmen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans zugelassen werden, wenn diese bzgl. Art und Umfang ausdrücklich im Bebauungsplan vorgesehen sind.

Den Antragsunterlagen liegt ein begründeter Antrag auf Ausnahme bei, dem nach Prüfung zugestimmt werden kann (AZ 63-01580-2025-27). Durch das beantragte Vorhaben werden die Grenzwerte gem. TA Luft und Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)

deutlich unterschritten, dass davon auszugehen ist, dass keine relevanten Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Somit entspricht das Vorhaben hinsichtlich der Art der Nutzung den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 08/91 gem. § 30 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 31 Abs. 1 BauGB.

Weiter gibt es Einschränkungen bzgl. Betrieben und Anlagen, in denen gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, welche die im Anhang I Spalte 5 der 12. BImSchV genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten und somit den erweiterten Pflichten der 12. BImSchV unterliegen. Gem. der Antragsunterlagen handelt es sich bei dem antragsgegenständlichen Vorhaben nicht um einen Störfallbetrieb, da die Mengenschwellen der 12. BImSchV nicht erreicht werden.

#### Gefahrstofflager – Gle TG 8

Für die TG 8 wurde einschränkend festgesetzt, dass die Neuansiedlung von Betrieben und Anlagen unzulässig ist, die in den Abstandsklassen I bis III der Abstandsliste des Abstandserlasses aufgeführt sind bzw. die mit diesen Emissionsniveaus vergleichbar sind.

Gem. den Antragsunterlagen handelt es sich bei der Anlage um ein Vorhaben, das in die Abstandsklasse IV eingeordnet ist. Somit entspricht das Vorhaben den Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung.

Im Bebauungsplan Nr. 08/91 der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Wolfen, sind darüber hinaus u. a. zeichnerische Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur überbaubaren Grundstücksfläche, zu Verkehrsflächen sowie zu Begrünungsmaßnahmen enthalten.

Da im Rahmen des Vorhabens keine Baumaßnahmen vorgesehen sind, erübrigt sich im Wesentlichen die Prüfung der vorgenannten Festsetzungen. Der Hinweis zu den grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans ist jedoch zu berücksichtigen. (sh. Abschnitt III Nr. 2.7)

Weiter ist die gesicherte Erschließung im planungsrechtlichen Sinne als Voraussetzung für die planungsrechtliche Zulässigkeit zu prüfen. Das umfasst die verkehrstechnische Erschließung des Grundstücks mit einer rechtlich gesicherten geeigneten Zuwegung und einen Anschluss an die Infrastruktur der Medien zur Versorgung mit Trink- und Löschwasser, Elektroenergie sowie die Entsorgung von Abwässern zum Grundstück. Laut den Antragsunterlagen ist das Grundstück entsprechend erschlossen.

Über die Zulässigkeit von Vorhaben gem. der §§ 31, 33 bis 35 BauGB wird gem. § 36 Abs. 1 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Dies gilt analog u. a. für Verfahren nach dem BImSchG.

Mit Schreiben vom 19.02.2024 teilt die Stadt Bitterfeld-Wolfen mit, dass das gemeindliche Einvernehmen erteilt wird zur beantragten Ausnahme gem. § 31 Abs. 1 BauGB sowie der Befreiung gem. § 31 Abs. 2 i. V. m. § 36 Abs. 1 BauGB.

Das Vorhaben berührt die Teilgebiete TG 4 und TG 8 des Bebauungsplan 08/91 der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Wolfen, welcher seit dem 11.03.2003 rechtskräftig ist. Das Vorhaben wird den Abstandsklassen IV gem. Abstandserlass Anhang 1, lfd. Nr. 57, eingestuft. Zu

Wohngebieten muss demnach ein Abstand von mindestens 500 m gegeben sein. Im TG 4 können ausnahmsweise auch Anlagen der nächsthöheren Abstandsklasse zugelassen werden.

Es handelt sich bei der Anlage zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten um eine Neuansiedlung. Es können ausnahmsweise Gle Betriebe und Anlagen der nächstgrößeren Abstandsklasse zugelassen werden (hier: Abstandsklasse V mit einem Mindestabstand von 300 m zur Wohnbebauung). Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen bestehen keine Einwände, da laut den Antragsunterlagen die Grenzwerte nach TA Luft und TA Lärm deutlich unterschritten werden

#### **4.3 Bauordnungsrecht und Brandschutz**

Die Anforderungen des Bauordnungsrechtes sowie des Brand- und Katastrophenschutzes wurden gewahrt. Es bestehen keine Einwände gegen die Erteilung der Genehmigung. Die Nebenbestimmungen und Hinweise sind zu berücksichtigen.

Antragsgegenstand ist die Nutzungsänderung eines Laborgebäudes zum Produktionsgebäude, die Nutzungsänderung eines Produktionsgebäudes zu Versandgebäude und die Nutzungsaufnahme eines bestehenden Gefahrstofflagers.

Bei den vorliegenden Objekten handelt es sich um eine Bebauung im Bereich eines versorgungstechnisch erschlossenen Gebietes.

Durch die Auflagen in den Nebenbestimmungen im Abschnitt III Nr. 2 und 3 soll auf Grundlage der BauO LSA sichergestellt werden, dass bauliche Anlagen so errichtet werden, dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden, vgl. § 3 BauO LSA.

Gem. § 14 Abs. 1 BauO LSA i. V. mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG müssen bauliche Anlagen so angeordnet und beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Mit der Nebenbestimmung 2.4 soll sichergestellt werden, dass die Festlegungen zu den grünordnerischen Zielen des Bebauungsplans 08/91 der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Wolfen, auch tatsächlich umgesetzt werden.

#### **4.4 Immissionsschutz**

Mit den Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz unter Abschnitt III Nr. 3 wird abgesichert, dass durch Maßnahmen des Lärmschutzes, des gebietsbezogenen und anlagenbezogenen Immissionsschutzes schädliche Umwelteinwirkungen und erhebliche Belästigungen i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG nicht hervorgerufen werden können bzw. Vorsorge dagegen getroffen wird, insbesondere durch die den Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

### Gebietsbezogener Immissionsschutz

Aus Sicht des Gebietsbezogenen Immissionsschutzes wird eingeschätzt, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffimmissionen oder Gerüche bei antragsgemäßigem Anlagenbetrieb und unter Maßgabe der Nebenbestimmungen in Abschnitt III Nr. 4.1 ausgeschlossen werden können.

Anhand des Abschnittes 4 der TA Luft erfolgt die Prüfung der Sicherstellung des Schutzes der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen durch den Betrieb der Anlage. Auf Grund der emittierten Massenströme ist die Bestimmung von Kenngrößen für die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung nach Nr. 4.1 nicht erforderlich. Die Bagatellmassenströme gem. Tabelle 7 bzw. Anhang 9 der TA Luft für die emittierten Luftschadstoffe Stickstoffoxide ( $\text{NO}_x$ ), Staub und Ammoniak ( $\text{NH}_3$ ) werden z. T. deutlich unterschritten. Für die nicht in Tabelle 7 aufgeführten emittierten Schadstoffe kann mit Sicherheit von einer Irrelevanz ausgegangen werden für die gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen und Gesamtkohlenstoff anhand der Q/C-Verhältnisse. Voraussetzung für die Annahme der Irrelevanz ist eine Abluftableitung entsprechend den Anforderungen der Nr. 5.5 der TA Luft i. V. m. der VDI Richtlinie 3781 Blatt 4 „Umweltmeteorologie - Ableitbedingungen für Abgase - Kleine und mittlere Feuerungsanlagen sowie andere als Feuerungsanlagen“. Dies ist gegeben nach Prüfung der Schornsteinhöhenberechnung für die Anlage (GICON® vom 23.11.2022), wenn die Abluftableitung in einer Höhe von mindestens 5,3 m über First des Produktionsgebäudes 217 bzw. 14,3 m über Grund erfolgt. Maßgebend für die Ableithöhe ist hier das nördlich angrenzende Gebäude 218 (Verpackung und Versand) mit einer Höhe von 10,9 m. Der vorhandene Kamin des Gebäudes 217 mit einer Ableithöhe von 10,5 m über Grund genügt dieser Anforderung nicht und ist entsprechend zu erhöhen. Die Abgase sind unter Einhaltung der Anforderungen gem. Nr. 5.5.2 der TA Luft abzuleiten, um einen ungestörten Abtransport mit der freien Luftströmung zu ermöglichen.

Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 der TA Luft vor, auf Grund der Lage des Vorhabens im Industriegebiet und vorhandener Abstände zur Wohnbebauung von mehr als 400 m. Das gilt auch in Bezug auf Gerüche.

Ebenso wenig sind keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung gegeben auf Grund der sehr großen Abstände zum großflächigen FFH-Gebiet „Untere Mulde“ (DE 42339-309), das sich nördlich von Bitterfeld und östlich von Wolfen erstreckt und mindestens 3.000 m von der Anlage entfernt liegt. Das anerkannte Abschneidekriterium nach Anhang 8 der TA Luft von  $0,3 \text{ kg N}/[\text{ha} \cdot \text{a}]$  wird am Rand des FFH-Gebietes bei bestimmungsgemäßigem Betrieb auf Grund geringer  $\text{NH}_3$ - und  $\text{NO}_x$ -Emissionen deutlich unterschritten.

Mit den Nebenbestimmungen in Abschnitt III Nr. 4.1 wird der Schutz und die Vorsorge der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen, hier die Abgase, geregelt. Dies erfolgt unter Einhaltung der in Nr. 5.5.2 TA Luft festgelegten Anforderungen zur Ermöglichung eines ungestörten Abtransports mit der freien Luftströmung. Dafür ist i. d. R. eine Ableitung über Kamine erforderlich mit entsprechenden Höhen.

### Anlagenbezogener Immissionsschutz

Aus Sicht des Anlagenbezogenen Immissionsschutz bestehen keine Bedenken gegen die geplante Errichtung und den Betrieb der Anlage zur Herstellung von Farbstoffen durch

chemische Synthese im Labor-/ Technikumsmaßstab unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen in Abschnitt III Nr. 4.2.

Gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen werden müssen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Mit den Nebenbestimmungen in Abschnitt III Nr. 4.2 wird sichergestellt, dass im Abgas enthaltenen Emissionen die Grenzwerte für staubförmige Emissionen, Ammoniak (NH<sub>3</sub>), gasförmige anorganische Chlorverbindungen, Stickoxide (NO<sub>x</sub>) und organische Stoffe, gem. den Nrn. 5.4.4.1.10 a, 5.4.4.1.10 b und 5.2.5 der TA Luft, nicht überschreiten. Emissionen entstehen hier nicht nur bei chemischen Reaktionsprozessen in BE 01.2, sondern auch beim Mischen in BE 01.1 bzw. bei Forschungstätigkeiten in BE 2, die der Optimierung bestehender bzw. der Entwicklung neuer Verfahren dienen.

Durch die Nebenbestimmungen in Abschnitt III Nr. 4.2.2 bis 4.2.4 wird der Umgang, die Verwendung und die Herstellung von akut toxischen Stoffen, i. S. v. Nr. 5.2.5 Abs. 5 TA Luft, deren Emissionen von organischen Stoffen - ausgenommen staubförmige organische Stoffe - deren Massenstrom 0,05 kg/h überschreitet sowie von Stoffen, die nach Nr. 5.2.7.1 TA Luft als karzinogen, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch gelten, als nicht zulässig geregelt, so dass auf weitere Auflagen, die u. a. den Einsatz von thermischen oder katalytischen Nachverbrennungseinrichtungen sowie sonstiger gleichwertiger Maßnahmen zur Emissionsminderung erfordern würden, verzichtet werden kann.

Mit den Nebenbestimmungen in Abschnitt III Nr. 4.3 werden Maßnahmen zur Minderung diffuser Emissionen geregelt, da in der Anlage flüssige organische Stoffe gehandhabt werden, welche mindestens ein Kriterium der Nrn. 5.2.6 a) bis d) TA Luft erfüllen. Gleichwohl es sich um eine Farb- bzw. Farbpigmentherstellung im Labormaßstab handelt.

Gem. Nr. 5.3.2.1 Satz 1 der TA Luft sollen die Emissionen für alle luftverunreinigenden Stoffe, für die Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, messtechnisch überwacht werden. Es wurde daher für die benannte Emissionsquelle die Durchführung von Einzelmessungen gefordert. Die Anforderungen für die Anzahl und die Form der Messöffnungen sowie den Messplatz entsprechen den Forderungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008). Die Festlegungen der Nebenbestimmungen in Abschnitt III Nr. 4.5 für die Durchführung der erstmaligen und wiederkehrenden Messungen sowie von Messungen nach wesentlichen Änderungen erfolgt auf Grundlage von Nr. 5.3.2.1 TA Luft.

Bei Anlagen, deren Emissionen durch einen Massenstrom begrenzt sind, kann die Frist auf Antrag auf fünf Jahre verlängert werden, sofern bei den vorhergegangenen Messungen die Emissionsgrenzwerte eingehalten wurden.

Die Nebenbestimmungen in Abschnitt III Nr. 4.5.5 und 4.5.6 zur Forderung zur Erstellung eines Messberichtes beruht auf der Forderung in Nr. 5.3.2.4 TA Luft.

### Störfallvorsorge

Nach Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen wird festgestellt, dass es aus Sicht der Störfallvorsorge keine sicherheitstechnischen Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlage zur Herstellung von Farbstoffen durch chemische Synthese im Labor-/Technikumsmaßstab bestehen bei antragsgemäßer Errichtung und Betrieb der Anlage.

Gem. § 1 der 12. BImSchV wird definiert welche Anlagen unter die Vorschriften der Störfallverordnung fallen.

Die Anlage im Areal E am Standort des Chemieparks Bitterfeld-Wolfen bildet gem. § 3 Abs. 5a BImSchG weder einen Betriebsbereich der unteren noch der oberen Klasse i. S. d. 12. BImSchV, da die Mengenschwellen gem. Anhang I der 12. BImSchV nicht erreicht oder überschritten werden. Daher wird die Anlage nicht vom Geltungsbereich der 12. BImSchV erfasst. Daher besteht keine Notwendigkeit zur Durchführung einer sicherheitstechnischen Prüfung gem. § 29a BImSchG durch einen gem. § 29b BImSchG bekanntgegebenen Sachverständigen.

### Schutz vor Physikalischen Umweltfaktoren, insbesondere Lärmschutz

Aus Sicht des Sachgebiets physikalische Umweltfaktoren kann der Errichtung und dem Betrieb für die beantragte Anlage zugestimmt werden. Nebenbestimmungen oder Hinweise waren nicht zu erheben.

Gem. den Antragsunterlagen und Nachreichungen vom 29.11.2023 inklusive der Aussagen zum Lärmschutz (Kapitel 4 Punkt 4.2, GICON®) wird festgestellt, dass durch die mit dem Vorhaben vorgesehenen Schallquellen an den nächstgelegenen Wohnbebauungen und an schutzbedürftigen Räumen in der Nachbarschaft der Anlage keine unzulässig hohen Geräuschimmissionen, im Sinne der TA Lärm hervorgerufen werden.

Die zu untersuchenden Immissionsorte liegen in östlicher Richtung mehr als 400 m entfernt zur Anlagengrenze. Die Immissionsorte in der Damaschkestraße und Guts-Muths-Straße befindet sich in einer historisch gewachsenen Gemengelage, für die nach Nr. 6.1 c) TA Lärm die Immissionsrichtwerte eines Mischgebietes heranzuziehen sind (60 dB(A) tags, 45 dB(A) nachts). Diese Immissionsorte werden als maßgeblich angesehen, weil hier die geringste Immissionsrichtwertunterschreitung erwartet wird.

In den Unterlagen wird ein Schallpegel von 34 dB(A) für eine raumluftechnische Anlage im Dachgeschoss (eingehaust) angegeben. Ausgehend von einem Schalldruckpegel in 10 m Entfernung (Worst-Case-Ansatz) können die maßgeblichen Immissionsorte nicht im Einwirkungsbereich der Anlage nach Nr. 2.2 a) TA Lärm liegen, weil der Beurteilungspegel auf dem Anlagengelände bereits um mindestens 10 dB(A) die geltenden Immissionsrichtwerte gem. Nr. 6.1 d) TA Lärm unterschreitet.

Gem. Nr. 3.2.1 TA Lärm ist der zusätzliche Immissionsbeitrag als nicht relevant anzusehen, wenn eine Unterschreitung der Immissionsrichtwerte von mindestens 6 dB(A) gewährleistet ist, daher kann auf eine Betrachtung der Vorbelastung dementsprechend verzichtet werden.

Die im Antrag vorgesehene Schallquelle ist nicht geeignet, schädliche tieffrequente Geräuschanteile zu emittieren. Tieffrequente Geräusche stellen i. S. v. Nr. 7.3 TA Lärm alle

Geräusche dar, die Frequenzbereiche unter 90 Hz aufweisen. Daher ist eine Betrachtung tieffrequenter Geräuschanteile nicht erforderlich.

Es sind keine organisatorischen Maßnahmen für den auf öffentlichen Verkehrswegen ablaufenden anlagenbezogenen Verkehr erforderlich i. S. v. Nr. 7.4 der TA Lärm, weil mindestens eines der drei kumulativ geltenden Kriterien (Beurteilungspegel um mindestens 3 dB(A) erhöht, keine Vermischung mit dem übrigen Straßenverkehr, Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV)) mit der beantragten Änderungsgenehmigung nicht erfüllt ist. Es kann durch die Lage in einem Industriegebiet von einer sofortigen Vermischung mit dem übrigen Verkehr ausgegangen werden.

Andere physikalische Umweltfaktoren (Erschütterungen, elektromagnetischer Felder, Licht) besitzen für die Beurteilung des Vorhabens keine Relevanz.

#### 4.5 Arbeitsschutzrechtliche Zulässigkeit

Aus Sicht des technischen und sozialen Arbeitsschutzes bestehen keine Einwände gegen die Erteilung der Genehmigung unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt III Nr. 5 sowie der Hinweise in Abschnitt V Nr. 5.

Die Nebenbestimmungen 5.1 bis 5.24 dienen dem Arbeitsschutz gem.:

<b>Nebenbestimmung</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>
5.1	§ 3 ArbStättV i. V. m. Nr. 2.1 zum Anhang zur ArbStättV
5.2	§ 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i. V. m. § 3 BetrSichV, § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), § 3 ArbStättV und § 3 LärmVibrationsArbSchV
5.3	§ 3 ArbStättV i. V. m. Anhang Nr. 2.3; § 3a ArbStättV i. V. m. Technische Regel für Arbeitsstätten (ASR) ASR A2.3 Nr. 6 Abs. 8 „Fluchtwege und Notausgänge“
5.4	§ 3 Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Anhang Nr. 3.4; § 3a ArbStättV i. V. m. ASR A3.4 „Beleuchtung und Sichtverbindung“
5.5	§ 3 Abs. ArbStättV i. V. m. Anhang Nr. 2.3; § 3a ArbStättV i. V. m. ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge“
5.6	§ 3 ArbStättV i. V. m. Anhang Nr. 1.5; § 3a ArbStättV i. V. m. ASR A1.5 Abs. 1, 2 „Fußböden“
5.7	§ 3 ArbStättV i. V. m. Nr. 2,1 zum Anhang zur ArbStättV
5.8	§ 3 ArbStättV i. V. m. Nr. 3.2 zum Anhang zur ArbStättV
5.9	§ 4 Abs. 3 ArbStättV
5.10	§ 4 Abs. 4 ArbStättV
5.11	§ 4 Abs. 2 ArbStättV
5.12	§ 3 ArbStättV i. V. m. Nr. 4.1 zum Anhang zur ArbStättV; § 3a ArbStättV i. V. m. ASR A4.1 Nr. 5.1 „Sanitärräume“
5.13	§ 3 ArbStättV i. V. m. Nr. 4.2 zum Anhang zur ArbStättV; § 3a ArbStättV i. V. m. ASR A4.2 „Pausen- und Bereitschaftsräume“
5.14	§ 4 Abs. 2 ArbStättV

<b>Nebenbestimmung</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>
5.15	§ 5 Abs. 3 BetrSichV, § 3 Abs. 4 BetrSichV i. V. m. Empfehlungen zur Betriebssicherheit (EmpfBS) EmpfBS 1113 „Beschaffung von Arbeitsmitteln“
5.16	§§ 3, 4, 7 BetrSichV i. V. m. Anhang 1 zur BetrSichV, § 10 BetrSichV
5.17	§ 3 Abs. 6 BetrSichV, § 3 Abs. 4 BetrSichV i. V. m. Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) TRBS 1201 Nr.4 „Prüfungen und Kontrollen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen“
5.18	§ 11 Abs. 1 GefStoffV i. V. m. Anhang 1 Nr. 1 „Brand- und Explosionsgefährdungen“
5.19	§ 6 Abs. 9 GefStoffV
5.20	§ 14 GefStoffV
5.21	§ 13 GefStoffV, § 20 Abs. 4 i. V. m. TRGS 400 Nr. 6.7 „Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“
5.23	§ 8 Abs. 2 GefStoffV, § 20 Abs. 4 i. V. m. TRGS 400 Nr. 5.1, TRGS 201 „Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“
5.24	§ 5 BetrSichV und §§ 8 und 9 GefStoffV
5.24	§§ 4, 12 ArbSchG, TRGS 555 „Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten“

#### 4.6 Abfallrechtliche Zulässigkeit

Aus Sicht des Abfallrechtes bestehen keine Einwände gegen die Erteilung der Genehmigung. Nebenbestimmungen waren nicht zu erteilen. Die Hinweise in Abschnitt V Nr. 6 sind zu berücksichtigen.

Die sachliche Zuständigkeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld als Untere Abfallbehörde ergibt sich aus § 32 Abs. 1 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) i. V. m. der Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO). Entsprechend § 62 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) kann die zuständige Behörde im Einzelfall die erforderlichen Entscheidungen zur Durchführung des KrWG und der auf Grund des KrWG erlassenen Rechtsverordnungen erlassen.

#### 4.7 Bodenschutzrechtliche Zulässigkeit

Aus Sicht des Bodenschutzes bestehen keine Einwände gegen die Erteilung der Genehmigung. Die Nebenbestimmung ist zu berücksichtigen.

Die sachliche Zuständigkeit der Landesanstalt für Altlastenfreistellung (LAF) als obere Bodenschutzbehörde ergibt sich aus § 18 Abs. 2 Nr. 2 Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA), da die betroffene Fläche im Areal A des Chemieparkes Bitterfeld-Wolfen liegt.

Durch die beantragte Errichtung und den Betrieb der Anlage zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten werden vorhandene Gebäudekomplexe einer anderen Nutzung zugeführt. Es erfolgt eine Einrichtung der Anlage in bereits bestehenden Gebäuden. Bei den Umbaumaßnahmen sind keine Eingriffe in den Boden vorgesehen, dadurch sind die Belange des Bodenschutzes nicht betroffen.

Aufgrund der Nachreichung „Gutachterliche Stellungnahme zum Verzicht auf einen Ausgangszustandsbericht für das Unternehmen OSC OrganoSpezialChemie GmbH Bitterfeld“, des Sachverständigen für AwSV-Anlagen der Betreuungsgesellschaft für Umweltfragen Dr. Poppe AG (BfU AG) und der Einschätzung der LAF unter der Maßgabe, dass die im Gutachten dargelegten Schutzmaßnahmen für den innerbetrieblichen Transport von Gefahrstoffen angewendet und einer regelmäßigen Überprüfung unterzogen werden, kann auf einen AZB verzichtet werden. (siehe auch Abschnitt IV Nr. 2.3)

Sofern sich Änderungen bzgl. der Stoffe ergeben sollten, mit denen in der Anlage umgegangen wird, ist die Erfordernis zur Erstellung eines AZB erneut zu prüfen.

Die Nebenbestimmung 7 ergeht antragsgemäß zum Verzicht auf den AZB mit Zustimmung der LAF und der zuständigen Wasserbehörde.

Unabhängig von der Einschätzung wird darauf hingewiesen, dass in den nachgereichten Unterlagen eine den Antragsunterlagen abweichende Gefahrstoffliste (Anlage 1) beigefügt wurde, die für die Relevanzprüfung der gehandhabten Stoffe verwendet wurde. Die neu hinzugefügten Stoffe werden jedoch in geringen Mengen gehandhabt und sind deshalb nicht AZB-relevant. Weiter ist die in der Anlage 2 angewendete Prüfmethodik zur Ermittlung der stofflichen Relevanz und der Mengenrelevanz tw. fehlerhaft. Eine vertiefte Prüfung hat ergeben, dass die fehlerhaften Angaben jedoch nur bei Stoffen zu finden sind, die auf Grund der ausschließlichen Handhabung in AwSV-Anlagen oder des Vorliegens tatsächlicher Umstände im AZB nicht zu betrachten/ zu untersuchen sind. Es wird auf das im Antragsverfahren vorgelegte Dokument der Fa. GICON® (Vorprüfung zum Erfordernis der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) – Rev1 vom 01.12.2023) verwiesen, wo die rgS-Ermittlung korrekt vorgenommen wurde. Aus der fehlerhaften Einstufung ergeben sich somit keine Auswirkungen auf die Belange bezüglich der AZB-Pflicht.

#### **4.8 Naturschutzrechtliche Zulässigkeit**

Es bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände gegen die beantragte wesentliche Änderung der bestehenden Anlagen.

Die OSC OrganoSpezialChemie GmbH Bitterfeld beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten. Es ist vorgesehen vorhandene Gebäudekomplexe einer anderen Nutzung zuzuführen. Eine zusätzliche Versiegelung un bebauter Fläche ist nicht vorgesehen.

Der Vorhabenstandort liegt innerhalb des Bebauungsplanes „Nr. 08/91 Areal A Chemiepark Bitterfeld-Wolfen“ der Stadt Bitterfeld-Wolfen Ortsteil Wolfen, welches die Fläche als Industriegebiet (GI) ausweist. Die Eingriffsregelungen gem. der §§ 14 bis 17 BNatSchG sind gem. § 18 Abs. 2 BNatSchG nicht auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen anzuwenden.

Durch die Lage des Standorts inmitten des weitläufigen Chemieparks und aufgrund dessen, dass das Vorhaben mit keinerlei Baumaßnahmen verbunden ist, werden Belange des Artenschutzes nicht berührt.

Das am nächsten gelegene FFH-Gebiet („Untere Mulde“), ca. 3.000 m vom Vorhabenstandort entfernt, wurde hinsichtlich des durch das BVerwG anerkannten

Abschneidekriterium von 0,3 kg N/[ha\*a] überprüft (Siehe hierzu auch Abschnitt IV Nr. 4.4 Gebietsbezogener Immissionsschutz.) Hiernach können erhebliche Beeinträchtigungen durch eine Deposition von Stickstoff (N) ausgeschlossen werden.

#### **4.9 Wasserschutzrechtliche Zulässigkeit**

Aus Sicht des Wasserschutzrechtes bestehen gegen das beantragte Vorhaben keine Einwände unter Beachtung der Nebenbestimmungen. Die Hinweise sind zu berücksichtigen.

Die Nebenbestimmungen zur Beseitigung von Abwasser unter Nr. 6.1 sind gem. der §§ 58 bis 61 WHG erforderlich. Sie stellen Sicherungsvorkehrungen zum Schutz der Gewässer dar. Die getrennte Ableitung von unbelasteten und belasteten Abwässern entspricht den Grundsätzen der Abwasserbeseitigung gem. § 55 WHG.

Gem. § 21 Abs. 2a Nr. 3 a bis c der 9. BImSchV sind Auflagen zur Einhaltung der Anforderungen an die regelmäßige Wartung, die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat, in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen. Durch die regelmäßige Überwachung der relevanten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, soll sichergestellt werden, dass die Freisetzung relevant gefährlicher Stoffe aus diesen Anlagen dauerhaft ausgeschlossen werden kann. Anlagen der Gefährdungsstufen A und B gem. § 39 AwSV sind nicht wiederkehrend prüfpflichtig nach Anlage 5 zu § 46 AwSV. Es ist lediglich eine Überprüfung vor Inbetriebnahme für Anlagen der Gefährdungsstufe B vorgeschrieben. In der Arbeitshilfe Ausgangszustandsbericht der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaften Boden (LABO), Wasser (LAWA), Immissionsschutz (LAI) werden Mengenschwellen für den relevanten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Anlagen gem. AwSV aufgeführt, die um den Faktor 10 kleiner sind als die entsprechenden Mengenschwellen für die Einstufung gem. § 39 AwSV mit den daraus resultierenden Prüfpflichten. Als Teil der Systematischen Überwachung des Anlagenbetriebes gem. AZB wären auch Anlagen der Gefährdungsstufe B wiederkehrend prüfpflichtig sowie Anlagen der Gefährdungsstufe A vor Inbetriebnahme als prüfpflichtig einzustufen. Die Nebenbestimmung unter Nr. 6.2 sind zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erforderlich, um als Teil der systematischen Überwachung dauerhaft eine Freisetzung von relevant gefährlichen Stoffen in den Boden und das Grundwasser auszuschließen und den ordnungsgemäßen Betrieb der AwSV-Anlagen nachzuweisen. Dies ist insbesondere notwendig, weil auf die Erstellung eines AZB als nicht erforderlich verzichtet wird. Die systematischen Kontrollen sind daher sinnvoll und notwendig, um die Freisetzung relevanter, wassergefährdender Stoffe bestmöglich auszuschließen.

#### **4.10 Gesundheit**

Aus Sicht des Fachbereichs Gesundheit bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.

Nebenbestimmungen oder Hinweise waren nicht zu erteilen, da eine umweltbezogene Betroffenheit der Bevölkerung nicht zu erwarten ist.

#### 4.11 Denkmalschutz

Aus Sicht des Denkmalschutzes bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.

Nebenbestimmungen oder Hinweise waren nicht zu erteilen, da Belange der Bau- und Kulturdenkmalpflege sowie der archäologischen Denkmalpflege nicht berührt werden.

#### 4.12 Betriebseinstellung

Gem. § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Vielmehr gehört es gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu den Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist. Deshalb können bereits mit dem Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen für den Zeitraum nach der Betriebseinstellung verbunden werden. Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlichen Betriebseinstellung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbaren notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen einer Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können. Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass die Betreiberin die sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllen wird.

#### 5 Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 VwKostG LSA.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

#### 6 Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Vor Erteilung dieses Bescheides im Rahmen der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten wird gem. § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 28 Abs. 1 VwVfG der Antragstellerin die Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Im Rahmen der Anhörung hat sich die Antragstellerin gegenüber der Genehmigungsbehörde in einem persönlichen Gespräch am 27.10.2025 geäußert. Dabei wurden folgende entscheidungserhebliche Tatsachen vorgebracht und der Antragstellerin wurde der überarbeitete Bescheid erneut zur Kenntnis zugesandt. Tippfehler wurden korrigiert.

Im gemeinsamen Gespräch mit dem Antragsteller wurde vereinbart Hinweise, die sich auf die Errichtung im Zusammenhang bzw. die Durchführung von Baumaßnahmen beziehen zur besseren Verständlichkeit zu streichen. Es wird zwar eine Baugenehmigung gem. § 71 BauO LSA erteilt. Es findet aber lediglich eine Nutzungsänderung von bereits vorhandenen Räumlichkeiten statt.

Die folgenden Hinweise wurden daher ersatzlos gestrichen:

Seite 39 vormals Hinweis 2.2:

Gem. § 11 Abs. 3 BauO LSA hat der Bauherr vor der Durchführung der Baumaßnahme ein von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbares Schild anzubringen, das die Bezeichnung der Baumaßnahme und die Namen und Anschriften des Bauherrn, des Entwurfsverfassers und der Unternehmer enthalten muss.

Seite 40 vormals Hinweis 2.3:

Gem. § 71 Abs. 8 BauO LSA hat der Bauherr den Baubeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der zuständigen Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen.

Seite 40 vormals Hinweis 2.9

Bei der Errichtung und der Änderung baulicher Anlagen sind nur Bauprodukte (Baustoffe und Bauteile) zu verwenden sowie Bauarten anzuwenden, die den Anforderungen und Vorschriften der §§ 16a bis 25 i. V. m. § 3 Satz 1 BauO LSA entsprechen.

Seite 42 vormals Hinweis 5.1

Die eigenen Beschäftigten sind gem. den §§ 3, 4, 8 und 12 ArbSchG über Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit und das sicherheitsgerechte Verhalten, die sich speziell durch die Baumaßnahmen ergeben, zu unterweisen.

Die Antragstellerin hat mit E-Mail vom 26.11.2025 dem Erlass des Bescheids zugestimmt. Strittig war zunächst die notwendige Schornsteinhöhe in den Nebenbestimmungen in Abschnitt III unter Nr. 4.1.

## **V Hinweise**

### **1 Allgemeines**

- 1.1 Gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.

- 1.2 Wird bei einer Anlage nach der IE-Richtlinie gem. § 31 Abs. 3 BImSchG festgestellt, dass Anforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat die Betreiberin dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.
- 1.3 Die Betreiberin einer Anlage nach der IE-Richtlinie hat gem. § 31 Abs. 4 BImSchG bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, soweit sie hierzu nicht bereits nach § 4 Umweltschadensgesetz (USchadG) oder nach § 19 der 12. BImSchV verpflichtet ist.

## **2 Bauordnung und Bauplanung**

- 2.1 Gem. § 71 Abs. 6 Nr. 3 BauO LSA darf mit dem Bau erst begonnen werden, wenn die Anzeige des Baubeginns der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorliegt.
- 2.2 Gem. § 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA hat der Bauherr mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Aufnahme die Nutzung anzuzeigen.
- 2.3 Gem. § 52 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA hat der Bauherr zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines Vorhabens geeignete Beteiligte nach Maßgabe der §§ 53 bis 55 BauO LSA zu bestellen, soweit er selbst nicht zur Erfüllung der Verpflichtungen dieser Vorschriften geeignet ist.
- 2.4 Die Baumaßnahme darf nur so durchgeführt werden, wie sie genehmigt ist. Einzelzeichnungen, Berechnungen und Anweisungen zur Durchführung der Baumaßnahme dürfen von der Baugenehmigung nicht abweichen. Zuwiderhandlung stellt eine Ordnungswidrigkeit gem. § 83 Abs. 1 Nr. 3 BauO LSA dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- 2.5 Die bauliche Anlage darf erst genutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen in dem erforderlichen Umfang nutzbar sind.
- 2.6 Gem. § 83 Abs. 1 Nr. 2 BauO LSA stellt der Verstoß gegen vollziehbare schriftliche Anordnungen der Bauaufsichtsbehörde (z. B. Auflagen dieser Baugenehmigung) eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden (§ 83 Abs. 3 BauO LSA).
- 2.7 Bei der Errichtung und der Änderung baulicher Anlagen sind nur Bauprodukte (Baustoffe und Bauteile) zu verwenden sowie Bauarten anzuwenden, die den Anforderungen und Vorschriften der §§ 16a bis 25 i. V. m. § 3 Satz 1 BauO LSA entsprechen.

## **3 Brand- und Katastrophenschutz**

- 3.1 Die Bewertung der Löschwasserrückhaltung auf Grundlage der Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie (LöRüRL) ist bauordnungsrechtlich nicht mehr gegeben, da die LöRüRL gem. Veröffentlichung der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen 2025/1 (MVV TB 2025/01) Nr. A2.2.1.13 gestrichen wurde. Es obliegt dem Entwurfsverfasser die Bewertung hinsichtlich des Erfordernisses einer Löschwasserrückhaltung auf Grundlage der umweltrelevanten Gesetzgebung durchzuführen.

- 3.2 Der Entwurfsverfasser hat dafür zu sorgen, dass die für die Ausführung notwendigen Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.
- 3.3 Sofern die Ausführungsplanung durch Dritte angefertigt wird, handelt es sich um Fachplanung. Die Verantwortung des Entwurfsverfassers bleibt unberührt. Der Entwurfsverfasser hat sich davon zu überzeugen, dass die Ausführungsplanung mit den genehmigten Bauvorlagen übereinstimmt.
- 3.4 Leitungen gem. § 39 Abs. 1 BauO LSA dürfen nur dann durch Bauteile geführt werden, die Anforderungen an den Feuerwiderstand im Hinblick auf den Raumabschluss erfüllen müssen, wenn eine Ausbreitung von Feuer und Rauch nicht zu erwarten ist oder wenn geeignete Schutzmaßnahmen dagegen getroffen wurden.
- 3.5 Lüftungsleitungen gem. § 40 Abs. 2 BauO LSA dürfen raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, nur überbrücken, wenn entweder keine schnelle Brandausbreitung zu erwarten ist oder wenn geeignete Maßnahmen zum Brandschutz getroffen wurden.
- 3.6 Die Bauüberwachung gem. § 80 BauO LSA erfolgt stichprobenartig im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den geprüften Bauvorlagen. Die Überwachungspflicht des Bauleiters gem. § 55 BauO LSA bleibt davon unberührt.
- 3.7 Der Bauleiter i. S. v. § 55 BauO LSA ist als Ansprechpartner dem zuständigen Prüfingenieur zu benennen.

#### **4 Immissionsschutz**

- 4.1 Für Anlagen nach der IE-Richtlinie gelten, soweit vorliegend, die Schlussfolgerungen der Merkblätter zu den Besten verfügbaren Techniken (BVT-Merkblätter).
- 4.2 Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen für Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel keine entsprechenden BVT-Schlussfolgerungen vor.

Es existiert allerdings für Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel eine Vollzugsempfehlung, die am 26. März 2015 durch die Bund/ Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) veröffentlicht wurde. Diese bezieht sich auf das BVT-Merkblatt zur Herstellung anorganischer Spezialchemikalien und berücksichtigt dadurch die mit dem Fortschreiten des Standes der Technik einhergehenden Vorsorgeanforderungen.

Es wird in diesem Zusammenhang auf die Bekanntmachung zum Fortschreiten des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der TA Luft vom 27. April 2015 im Bundesanzeiger (Fundstelle: BAnz AT 08. Mai 2015 B7) mit den beiden für diesen Anlagentyp relevanten Merkblättern bzgl. der besten verfügbare Technik zur Herstellung anorganischer Spezialchemikalien und zur Herstellung organischere Feinchemikalien verwiesen.

I. S. d. Schutzes und der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und der damit verbundenen Gewährleistung eines zukunftssicheren Anlagenbetriebes wird der Betreiberin daher empfohlen, die in den genannten BVT-Merkblättern formulierten Vorsorgeanforderungen zur weitergehenden bzw. ergänzenden Emissionsbegrenzung als neuen Stand der Technik bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu berücksichtigen, sofern diese Anforderungen noch nicht vollständig in die TA Luft (Ausgabe vom 18. August 2021) übernommen wurden. Das Verschlechterungsverbot sollte stets berücksichtigt werden.

## 5 Arbeitsschutz

- 5.1 Gem. § 3 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) hat der Arbeitgeber auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen. Er hat dabei die Vorschriften dieser Verordnung einschließlich des Anhangs zu beachten und die nach § 9 Abs. 4 bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen. Es ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung der Regeln und Erkenntnisse nach Satz 2 die gestellten Anforderungen erfüllt sind. Arbeitsmedizinische Vorsorge kann auch weitere Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge umfassen.
- 5.2 Gem. § 3 ArbStättV i. V. m. Nr. 3.7 des Anhangs zur ArbStättV ist der Schalldruckpegel in der Arbeitsstätte so niedrig zu halten, wie es nach Art des Betriebes möglich ist.

## 6 Abfallrecht

- 6.1 Bei der Produktion anfallende Abfälle sind gem. § 7 KrWG einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Die Verwertung von Abfällen hat dabei Vorrang vor der Beseitigung gem. § 15 KrWG.

Ein Verstoß gegen diese Regelungen stellt eine Ordnungswidrigkeit gem. § 69 KrWG dar.

- 6.2 Gefährliche Abfälle sind nachweispflichtig zu entsorgen (§ 50 KrWG i. V. m. §§ 3, 9, 10 und 12 Nachweisverordnung (NachwV)). Die Nachweisführung erfolgt dabei in elektronischer Form. Bei geringen Mengen ( $\leq 20$  t) kann die Entsorgung gem. § 9 NachwV auch durch einen Sammelentsorgungsnachweis belegt werden. Für die Entsorgung von Kleinmengen ( $\leq 2$  t/a) gefährlicher Abfälle ist die Nachweisführung mit dem Übernahmeschein gem. § 12 NachwV zu führen.
- 6.3 Gem. § 3 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) haben Erzeuger gewerblicher Siedlungsabfälle die Abfallfraktionen, wie Papier/Pappe, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz und Bioabfälle, getrennt zu sammeln und einer Wiederverwendung oder einer Verwertung (Recycling) zuzuführen.

Gem. § 7 Abs. 1 und 2 GewAbfV ist gewerblicher Siedlungsabfall, der nicht verwertet oder in eigenen Anlagen entsorgt werden kann, von den Erzeugern und Besitzern an den zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG zu überlassen und die durch den beauftragten Dritten bereitgestellten Abfallbehälter zu nutzen.

Gem. § 8 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Abfallwirtschaftssatzung) besteht für gewerbliche Siedlungsabfälle (Restabfall) i. S. v. § 4 Abs. 10 Abfallwirtschaftssatzung ein Anschluss- und Benutzungszwang an die

öffentliche Abfallentsorgung. Diese Abfälle sind über den beauftragten Dritten, die Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH, zu entsorgen.

Bioabfälle und Papier/Pappe (Verwertungsabfälle) können ebenfalls der öffentlichen Abfallentsorgung zugeführt werden, sind aber nicht überlassungspflichtig.

Verkaufsverpackungen, die durch die Beschäftigten entstehen und die den im Haushalt entstehenden Verpackungsabfällen ähnlich sind, sind über das beauftragte Duale Entsorgungsunternehmen (aktuell Wolfener Recycling GmbH) mittels gelben Sack bzw. gelbe Tonne zu entsorgen.

## 7 **Wasserschutz**

### Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

- 7.1 Es sind mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik, gem. § 15 AwSV, beim Einbau, der Unterhaltung und beim Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einzuhalten. Ebenso müssen die Beschaffenheit, insbesondere der technische Aufbau sowie der Werkstoff- und Korrosionsschutz der Anlagen den Mindestanforderungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- 7.2 Es wird auf die allgemeinen Anforderungen an Anlagen gem. der §§ 17 bis 24 AwSV verwiesen.
- 7.3 Die Anlagendokumentation, gem. § 43 AwSV, das Merkblatt bzw. die Betriebsanweisungen, gem. § 44 AwSV, für die von der Änderung betroffene Anlage sind zu aktualisieren. Die Aktualisierung hat in Bezug auf die Anlagenabgrenzung gem. § 14 AwSV sowie alle relevanten Vorgänge und gehandhabter wassergefährdender Stoffe zu erfolgen.
- 7.4 Die Anlagen werden antragsgemäß in die Gefährdungsstufen A, B und C gem. § 39 AwSV eingestuft.
- 7.5 Anlagen mit der Gefährdungsstufe B, gem. § 39 AwSV, sind entsprechend der Anlage 5 zu § 46 Abs. 2 AwSV, vor einer Inbetriebnahmeprüfung oder nach einer wesentlichen Änderung einer Prüfung durch einen nach §§ 52 und 53 AwSV zugelassenen Sachverständigen unterziehen zu lassen.
- 7.6 Die Prüfprotokolle sind gem. § 47 Abs. 3 AwSV der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.
- 7.7 Für die Dauer des Betriebs der Anlagen sind im Rahmen der Anlagendokumentation gem. § 43 AwSV alle im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb und der Stilllegung der Anlage erstellten Protokolle, Bescheinigungen und Dokumente sorgfältig aufzubewahren
- 7.8 Gem. § 40 AwSV sind geplante Vorhaben, wie wesentliche Änderungen oder die Stilllegung der Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen spätestens sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen.

Die Eignungsfeststellung gem. § 63 WHG ist entsprechend zu prüfen.

Die Eignung aller Anlagenteile und der verwendeten Materialien gegenüber allen gehandhabten Stoffen ist entsprechend nachzuweisen.

- 7.9 Die Dichtheit der Anlagen ist durch den Betreiber sicherzustellen. Eventuell austretende Leckagen sind aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Das Austreten wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 62 Abs. 3 WHG in nicht nur unbedeutender Menge aus Rohrleitungen, LAU<sup>2</sup>- und HBV<sup>3</sup>-Anlagen ist unverzüglich der zuständigen Wasserbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Dies gilt auch dann, wenn lediglich der Verdacht besteht, dass wassergefährdende Stoffe im Sinne des Satzes 1 ausgetreten sind.

Die Anzeigepflicht ergibt sich aus § 86 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA).

## 8 Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie

- der Immi-ZustVO,
- den §§ 10 - 12 WG LSA,
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (Abf ZustVO),
- der Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutz- und Produktsicherheitsrecht des Landes Sachsen-Anhalt (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 55 - 59 BauO LSA sowie
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als:
  - obere Immissionsschutzbehörde,
  - obere Naturschutzbehörde,
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Dezernat 53 – Gewerbeaufsicht Ost/West für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) die Landesanstalt für Altlastenfreistellung als obere Bodenschutzbehörde,
- d) der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als
  - untere Abfall- und Bodenschutzbehörde,
  - untere Bauaufsichtsbehörde,

<sup>2</sup> Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen (LAU-Anlagen)

<sup>3</sup> Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden (HBV-Anlage)

- untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
- untere Gesundheitsschutzbehörde,
- untere Naturschutzbehörde,
- untere Wasserschutzbehörde

## VI Rechtsbehelfsbelehrung

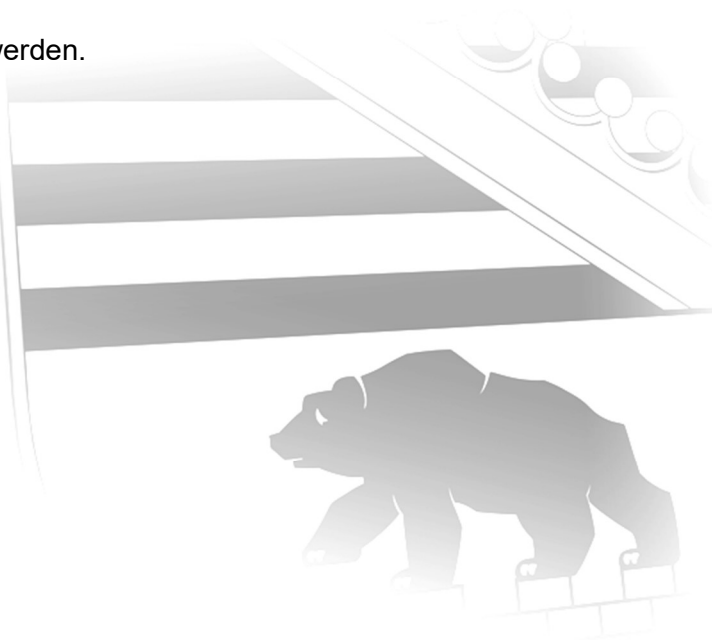
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim:

**Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale)**

erhoben werden.

Im Auftrag

Salzwedel



## **ANLAGE 1 Antragsunterlagen**

**Antragsunterlagen der OSC OrganoSpezialChemie GmbH Bitterfeld** für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten gem. § 4 BImSchG, vom 24.07.2023.

<b>Anlage</b>	<b>Inhalt der Antragsunterlagen</b>	<b>Anzahl der Blätter</b>
<b>1</b>	<b>Vorhaben</b>	
	Posteingang Nachforderungen inkl. Änderungsübersicht, Austausch- anleitung und Austauschseiten	7
	Öffentliche Auslegung Veröffentlichungstext	2
	Deckblatt	1
	Angaben zur Auftragsbearbeitung	1
	Verzeichnis der Antragsunterlagen – Formular 0	3
	Inhaltsverzeichnis	
	Tabellenverzeichnis	3
	Anlagenverzeichnis	1
1.1	Kurzbeschreibung	1
1.2	Planungs- und genehmigungsrechtliche Einordnung	
1.2.1	Baurecht	
1.2.2	Bundesimmissionsschutzgesetz	1
1.2.3	Anwendung der Störfallverordnung (12. BImSchV)	
1.2.4	Anwendung der VOC-Verordnung (31. BImSchV)	
1.2.5	Anwendung des Umweltverträglichkeitsgesetzes (UVPG)	
1.2.6	Anwendung des Treibhausgasemissionshandelsgesetz (TEHG)	
1.2.7	Anwendung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)	
1.2.8	Anwendung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wasser- gefährdenden Stoffen (AwSV)	
1.2.9	Anwendung der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)	
1.2.10	Genehmigungsbestand	
1.3	Angaben zum Standort	
1.3.1	Standort und Umgebung	
1.3.2	Karten/Pläne	
1.4	Vollmacht	
1.5	Formulare	4
1.6	Anhang	1
	Antragsformular – Formular 1	3
	Anhänge	
	- Liegenschaftsplan	1
	- Auszug aus der amtlichen topografischen Karte	1
	- Schutzgebietskarte Naturschutz-/ Wasserschutzrecht	1
	- Liegenschaftskarte	2
	- Lageplan	1
	- Bebauungsplan	1
	- Kostenübernahmeerklärung	1
	Vollmacht Genehmigungsverfahren GICON® GmbH	1
<b>2</b>	<b>Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb</b>	
2.1	Betriebseinheiten	

<b>Anlage</b>	<b>Inhalt der Antragsunterlagen</b>	<b>Anzahl der Blätter</b>
2.1.1	Betriebseinheit 01 – Produktion	
2.1.1.1	Betriebseinheit 01.1 – Mischen	
2.1.1.2	Betriebseinheit 01.2 – Reaktionsverfahren	
2.1.2	Betriebseinheit 02 – Forschung	
2.1.3	Betriebseinheit 03 – Lager	
2.1.4	Betriebseinheit 04 – Versand	
2.2	Formulare	
2.3	Anhang	3
	Anlagen / Nebeneinrichtungen – Formular 2.1	1
	Betriebseinheiten – Formular 2.2	1
	Ausrüstungsdaten – Formular 2.3	5
	Anhang	
	Grundrisse von EG und 1.OG des Produktionsgebäudes	2
<b>3</b>	<b>Gehandhabte Stoffe</b>	
3	Gehandhabte Stoffe	
3.1	Input (Einsatzstoffe E)	
3.2	Produkte	
3.3	Abfälle	3
3.4	Formulare	
3.5	Anhang	1
	Gehandhabte Stoffe – Formular 3.1a	4
	Stoffliste, Lageranlagen – Formular 3.1b	3
	Stoffidentifikationen – Formular 3.2	1
	Physikalische Stoffdaten – Formular 3.3	3
	Sicherheitstechnische Stoffdaten – Formular 3.4	3
	Gefahrstoffe – Formular 3.5	3
	Sicherheitsdatenblätter	
	- Kupfer (II)-ethylendiaminlösung	6
	- Cocoamine acetate	5
	- Phenol- 1, 2-Dichlor-benzol-Mischung	9
	- Methylmethacrylat	11
	- Chrome Etch 18	8
	- Cumarin 30	5
	- 2,4,5-Trihydroxypyrimidine	5
	- 5(6)-Carboxyfluorescein	6
	- 7-Amino-4-methyl-3-cumarinylessigsäure	5
	- Fluorouracil impurity B	4
	- trans-Cyclobutan-1,2-dicarbonensäure	5
	- Rhodamine 123	5
	- Rhodamin 110 chlorid	4
	- 5-(4-Dimethylaminobenzylidene)rhodanine	7
	- Cycloheptene	6
	- N,N'-Diphenylformamidin	4
	- 2',7'-Dichlor-fluorescein p.a., ACS	7
	- Coumarin 307, 98%	5
	- 9,10-Dimethyl-anthracen	6
	- Diethylcyanamid	6

<b>Anlage</b>	<b>Inhalt der Antragsunterlagen</b>	<b>Anzahl der Blätter</b>
	- 2',7'-Dichlor-fluorescein-diacetat	4
	- Magnesium-propylcarbonat-Lösung	9
	- Cycloheptanol	4
	- Toluol ≥99,5 %, zur Synthese	11
	- 3-Aminophenol ≥99,5 %, zur Synthese	9
	- Kaliumhydroxid ≥85 %, p.a., Plätzchen	9
	- Aceton ROTIPURAN ® ≥99,5 % p.a., ACS, ISO	11
	- 1,2-Dichlorbenzol ≥98 %, zur Synthese	11
	- Perchlorsäure 70 % zur Analyse (max. 0,0000005% Hg)	8
	- Phenol ≥99,5 %, Ph.Eur., kristallin	11
	- Essigsäure 100 %, Ph.Eur., reinst	11
	- Cer(IV)-ammoniumnitrat ≥99 %, reinst	10
	- Phthalsäureanhydrid ≥98 %, zur Synthese	10
	- Salpetersäure ROTIPURAN ® ≥65 %, p.a., ISO	11
	- Methanol zur Analyse EMPARTA ® ACS	11
	- Benzothiazol	7
	- Magnesium Späne ≥99,9 %, zur Synthese	8
	- n-Propanol	12
	- Kohlendioxid	6
<b>4</b>	<b>Emissionen / Immissionen</b>	
4.1	Luftseitige Emissionen	
4.2	Schallemissionen	3
4.3	Sonstige Immissionen	
4.4	Emissionen von Treibhausgasen	
4.5	Formulare	
4.6	Anhang	1
	Emissionsquellen – Formular 4.1a	1
	Emissionen – Formular 4.1b	1
	Anhang	
	- Emissionsquellenplan	1
	- Hersteller-Unterlage Luftfilter Fa. WOLF	30
	Schornsteinhöhenberechnung	8
<b>5</b>	<b>Anlagensicherheit</b>	
5.1	Angaben zur Anwendung der 12. BImSchV	
5.2	Betreiberpflichten	
5.3	Formulare	
5.4	Anhang	1
	Anlagensicherheit – Formular 5.1	1
	Anhang	
	Störfallberechnung mit Ergebnis	4
<b>6</b>	<b>Wassergefährdende Stoffe / Löschwasser</b>	
6.1	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
6.2	Löschwasserrückhaltung	
6.3	Formulare	
6.4	Anhang	5
	Lageranlagen – Formular 6.1a	1
	Lageranlagen – Formular 6.1b	4

Anlage	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Blätter
	Anlagen zum Herstellen / Behandeln / Verwenden – Formular 6.1d	1
	Anhang	
	Nachweise zum abgenommenen Gefahrstofflager	10
<b>7</b>	<b>Abfälle / Wirtschaftsdünger</b>	
7	Abfälle / Wirtschaftsdünger	
7.1	Begründung zur Entsorgung der Abfälle	1
7.2	Formulare	
7.3	Anhang	1
	Abfallart / Entsorgung – Formular 7.1	10
	Anhang	
	Entsorgungsnachweise der Abfälle	5
<b>8</b>	<b>Abwasser</b>	
8.1	Sanitärabwasser	
8.2	Niederschlagswasser	
8.3	Abwasser aus dem Prozess	
8.4	Formulare	1
	Abwasser – Formular 8	1
<b>9</b>	<b>Arbeitsschutz</b>	
9	Arbeitsschutz	
9.1	Allgemeine Betreiberpflichten	
9.2	Tätigkeiten in Gefahrenbereichen	
9.3	Sonstige Arbeitsvorschriften	
9.4	Formulare	3
	Angaben zum Arbeitsschutz – Formular 9	3
<b>10</b>	<b>Bauvorlagen und Brandschutz</b>	
10.1	Formulare	
10.2	Anhang	1
	Brandschutzmaßnahmen – Formular 10	
	Anhang	
	Brandschutznachweis	40
<b>11</b>	<b>Energieeffizienz / Wärmenutzung</b>	
11	Energieeffizienz / Wärmenutzung	1
<b>12</b>	<b>Eingriffe in Natur und Landschaft</b>	
12	Eingriffe in Natur und Landschaft	
12.1	Anhang	1
	Vorprüfung zur Erforderlichkeit eines AZBs	16
<b>13</b>	<b>Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit</b>	
13	Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	
13.1	Formulare	1
<b>14</b>	<b>Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Betriebseinstellung</b>	
14.1	Erklärung zur Betriebseinstellung	
14.2	Formulare	1
<b>15</b>	<b>Unterlagen für die nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen</b>	
15	Unterlagen für die nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen	1

Kapitel	Inhalt der Antragsunterlagen		Anzahl der Blätter
	<b>Ordner Bauantrag</b>		
15	Antrag auf Baugenehmigung	Formular	3
	Baubeschreibung, Anlage 2	Formular	5
	Baubeschreibung gewerbliche Nutzung, Anlage 14	Formular	4
	Antrag auf Abweichung/Ausnahme/Befreiung, Anlage 4	Formular	2
	Auszug Liegenschaftskataster	Dokumente	6
	Grundbuchauszug, 2747	Dokumente	9
	Grundbuchauszug, 3774	Dokumente	9
	Grundbuchauszug, 7393	Dokumente	9
	Grundbuchauszug, 4796	Dokumente	9
	Grundbuchauszug, 4829	Dokumente	9
	Kopie Bauvorlageberechtigter Ingenieur	Urkunde	1
	Versicherungsbestätigung, AS-9302563534	Dokumente	2
	Handelsregisterauszug B des Amtsgerichts Stendal	Dokumente	1
	Luftbild mit Kennzeichnung des Standortes, Plannr. 210147110	Plan	1
	Luftbild mit Kennzeichnung des Standortes, Plannr. 210147111	Plan	1
	Bebauungsplan	Karte	1
	Brandschutznachweis, 29.06.2023 mit Plänen	Dokument	58
15.1	Anhang Eigentümerzustimmung, 08.06.2023	Dokument	1
Datum	Nachreichungen		Anzahl der Blätter
24.11.2023	Kurzbeschreibung des Vorhabens zur Auslegung		4
	Formular 1: Seite 3		1
	Formular 0 aktualisiert		4
	Erläuterungstext ergänzt, S. 14		1
	Aktualisierung Anhang 1-3 Liegenschaftskarte		1
	Ergänzung Anhang 1-7 Kostenübernahmeerklärung		1
	Erläuterungstext ergänzt Seiten 15		1
	Formular 3.1b ergänzt		2
	Formular 3.2 ergänzt		3
	Formular 3.3 ergänzt		3
	Formular 3.4 ergänzt		4
	Formular 3.5 ergänzt		3
	Anhang 3-1 Sicherheitsdatenblätter		367
	- zu Stoff-Nr. 1-3, 5-11, 13, 22-27, 29, 30, 32, 33, 41 aktualisiert		
	- zu Stoff-Nr. 14-18 SDB ergänzt		
	Erläuterungstext ergänzt hier S. 22, 23, 23-A		3
	Formular 4.1b ergänzt		1
	Formular 4.1c ergänzt		1
	Anhang 4-1 ergänzt Emissionsquellenplan		1
	Anhang 4-2 ergänzt WOLF-Unterlagen		58
	Anhang 4-3 ergänzt Schornsteinhöhenberechnung		16

Datum	Nachreichungen	Anzahl der Blätter
	Erläuterungstext aktualisiert Seiten 26	1
	Nachreichung eines weiteren Brandschutznachweis-Exemplars	58
	Antrag auf Abweichung/Ausnahme/Befreiung aktualisiert	1
07.12.2023	Kapitel 0: Erläuterungstext aktualisiert Seiten 5, 6, 7	3
	Kapitel 6: Erläuterungstext aktualisiert Seiten 27, 28, 29	3
	Formular 6.1b für Bereich 1.1 aktualisiert	1
	Formular 6.1b für Bereich 2.2 aktualisiert	1
	Formular 6.1b für Bereich 2.3 aktualisiert	1
	Formular 6.1b für Bereich 3.1 aktualisiert	1
	Ergänzung Anhang 6-1	20
	Kapitel 10: Bauantrag Punkt 5 aktualisiert	1
	Ergänzung Baugenehmigung vorher	
	Baubeschreibung gewerbliche Anlagen	
	Objekt 217 – Nachweis umzunutzende Flächen	
	Objekt 218 – Nachweis umzunutzende Flächen	
	anrechenbare Bauwerte	2
	Nachweis Bruttorauminhalt	
	Nachweis Bauwerksklasse	1
	Liegenschaftskarte	
	Lageplan 210147121	
	Text Objekt 217	2
	Zeichnung Objekt 217	1
	Text Objekt 218	2
	Zeichnung Objekt 218	1
23.02.2024	Antrag auf Abweichung und Ausnahme wird nochmal mit Unterschriftsseite für das Bauamt eingereicht (4-fach)	2
	Brandschutznachweis Seiten 43 und 45 aktualisiert	2
	Ergänzung Löschwassernachweis (4-fach), Hydrant Protokoll	4
	Ergänzung Feuerwehrplan inkl. Schriftverkehr mit der Brandschutzdienststelle (4-fach)	12
15.03.2024	Erläuterungstext aktualisiert, hier Seite 18	1
	Formular 3.1b, Seite 1 aktualisiert	1
	Erläuterungstext aktualisiert, hier Seiten 23, 23-A und 23-B	3
	Erläuterungstext aktualisiert, hier Seite 26	1
	Formular 6.1b für Bereich 1.1 aktualisiert	1
10.04.2024	Sicherheitsdatenblätter für die Stoffe mit lfd. Nr. 0 bis 14 sowie 19	178
	Erläuterungstext S. 20 aktualisiert	1
	Formular 3.1a, Seite 2 aktualisiert	1
	Formular 3.2, Seite 1 aktualisiert	1
	Formular 3.3, Seite 2 aktualisiert	1
	Formular 3.4, Seite 3 aktualisiert	1
	Formular 3.5, Seite 2 aktualisiert	1
16.04.2024	NF2-A-02_aktuell_Baugenehmigungen vorher	1
	NF2-A-11 und Ergänzung als NF2-A-08_Zeichnung 210147311	1
	NF2-A-11 und Ergänzung als NF2-A-07_Zeichnung 210147310	1

Datum	Nachreichungen	Anzahl der Blätter
	NF2-A-11_Text Nachweis Zeichnungen Objekt 218 (aktualisiert)	1
	NF2-A-10 und Ergänzung als NF2-A-06_Zeichnung 210147302	1
	NF2-A-10 und Ergänzung als NF2-A-05_Zeichnung 210147301	1
	NF2-A-10_Text Nachweis Zeichnungen Objekt 217 (aktualisiert)	1
	NF2-A-09 und Ergänzung als NF2-A-04_Lageplan 210147121	1
	NF2-A-09 und Ergänzung als NF2-A-04_Lageplan Abstandsflächen- ermittlung	1
	NF2-A-08 und Ergänzung als NF2-A-03_Liegenschaftskarte	1
	NF2-A-05 und Ergänzung als NF2-A-02_anrechenbare Bauwerte	1
	NF2-A-04_Objekt 218 – Nachweis umzunutzende Flächen (aktuali- siert)	1
	NF2-A-04_Objekt 217 – Nachweis umzunutzende Flächen (aktuali- siert)	1
17.07.2024	Aktualisierung Formular 1 Seite 3	1
	Aktualisierung Anhang 1-7 Kostenübernahmeerklärung	1
31.03.2025	Gutachterliche Stellungnahme zum AZB-Verzicht, Stand März 2025	40
23.04.2025	Feuerwehrpläne, 2101147419-Layout 1	1
	2101147420-Layout	1
	2101147421-Layout	1
	2101147422-Layout	1
	2101147423-Layout	1
20.05.2025	Gutachterliche Stellungnahme zum AZB-Verzicht, Stand Mai 2025	41
20.06.2025	Sicherheitsdatenblätter: Essigester	20
	Essigsäureanhydrit	21
	Ethanol	21
	Ethylendiamin	21
	2-Propanol	20
	Kalilauge	18
	Perchloressigsäure	19
	Salzsäure	19
	Schwefelsäure	20
30.06.2025	Aktuelles Gefahrstoffverzeichnis	8
18.08.2025	Gutachterliche Stellungnahme zum AZB-Verzicht, Stand Mai 2025	41
	Sicherheitsdatenblätter: Essigester	20
	Essigsäureanhydrit	21
	Ethanol	21
	Ethylendiamin	21
	2-Propanol	20
	Kalilauge	18
	Perchloressigsäure	19
	Salzsäure	19
	Schwefelsäure	20
	Aktuelles Gefahrstoffverzeichnis	8

## ANLAGE 2 Rechtsquellen

<b>Abfallwirtschaftssatzung</b>	Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Abfallwirtschaftssatzung) vom 29. Oktober 2015
<b>AbfG LSA</b>	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610)
<b>AbfZustVO</b>	Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2017 (GVBl. LSA S. 105)
<b>Abstandserlass</b>	Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung unter Berücksichtigung des Immissionsschutzes (Abstandserlass) vom 25.08.2015 (MBL. LSA. 2015, 758)
<b>ArbMedVV</b>	Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Juli 2019 (BGBl. I S. 1082)
<b>ArbSchG</b>	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
<b>ArbSch-ZustVO</b>	Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 28. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 32)
<b>ArbStättV</b>	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)
<b>ATEX-Richtlinie</b>	Richtlinie 2014/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (Neufassung) (ABl. EU 2014 Nr. L 96 vom 29.3.2014, S. 309-356)
<b>AwSV</b>	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
<b>BauGB</b>	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
<b>BauNVO</b>	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
<b>BauO LSA</b>	Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2024 (GVBl. LSA S. 150)

<b>BetrSichV</b>	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 03. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
<b>BImSchG</b>	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
<b>4. BImSchV</b>	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)
<b>9. BImSchV</b>	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
<b>12. BImSchV</b>	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483, ber. BGBl. I /2017 S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
<b>16. BImSchV</b>	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334)
<b>BNatSchG</b>	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
<b>BodSchAG LSA</b>	Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) vom 02. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)
<b>BrSchG</b>	Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108)
<b>CLP-Verordnung</b>	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABI EU 2008 Nr. L 353, 31. Dezember 2008)

<b>FFH-Richtlinie</b>	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7)
<b>GefStoffV</b>	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 384)
<b>GewAbfV</b>	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 30. September 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 233)
<b>IE-Richtlinie</b>	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)
<b>Immi-ZustVO</b>	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissions-schutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Okt. 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 430, 431)
<b>KrWG</b>	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
<b>LärmVibrationsArbSchV</b>	Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung - LärmVibrationsArbSchV) vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115)
<b>NachwV</b>	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)
<b>TA Lärm</b>	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)
<b>TA Luft</b>	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI 2021 Nr. 48-54, S. 1050)
<b>TAnIVO</b>	Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) vom 29. Mai 2006 (GVBl. LSA 2006, 337), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2014 (GVBl. LSA S. 475)
<b>TEHG</b>	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - TEHG) vom 27. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 70)
<b>USchadG</b>	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2021 (BGBl. I S. 346)
<b>UVPG</b>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540),

	<p>zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)</p>
<b>VwKostG LSA</b>	<p>Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2022 (GVBl. LSA S. 384)</p>
<b>VwVfG</b>	<p>Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)</p>
<b>VwVfG LSA</b>	<p>Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50)</p>
<b>Wasser-ZustVO</b>	<p>Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. November 2022 (GVBl. LSA S. 375)</p>
<b>WG LSA</b>	<p>Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)</p>
<b>WHG</b>	<p>Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)</p>

Verteiler

Ausfertigung

OSC OrganoSpezialChemie GmbH Bitterfeld  
ChemiePark Areal A  
Sensientstraße 3  
06766 Bitterfeld-Wolfen

in Kopie

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Referat 403 Immissionsschutz Genehmigung, Umweltverträglichkeitsprüfung  
Referat 402 Immissionsschutz Überwachung, Chemikaliensicherheit, Gentechnik:

Referat 407 Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung

Landesamt für Verbraucherschutz  
Dezernat 53 „Gewerbeaufsicht Regionalbereich Ost/West“  
Freiimfelder Straße 68  
06112 Halle (Saale)

Landesamt für Altlastenfreistellung  
Maxim-Gorki-Straße 10  
39108 Magdeburg

Landkreis Anhalt-Bitterfeld  
FB Klima- und Immissionsschutz  
Am Flugplatz 1  
06366 Köthen (Anhalt)

Stadt Bitterfeld-Wolf  
Rathausplatz 1  
06766 Bitterfeld-Wolfen

**Landesverwaltungsamt  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)  
Telefon: (0345) 514-0**

**[www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de](http://www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de)**